Beermann Windkraft GmbH & Co

MAIERFELD KG

Strom aus Wind

Eine Investition in unsere Zukunft

Windpark Maierfeld

in den Marktgemeinden Kinding und Titting

Inhalt

Das Beteiligungsangebot im Überblick / Anlageobjekt 4

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit 5

Tatsächliche u. rechtliche Risiken im Zusammemhang mit den angebotenen Vermögensanlagen 6

Erfolgreiche Projekte 9

Bisherige Leistungsbilanz der Anbieterin Beermann Windkraft GmbH 13

Windstrom - Rentable Investition in den Umweltschutz 14

Das Beteiligungsangebot 16

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik / Erläuterungen zur Investitionsplanung 17

Investitionsplanung

- Finanzierungsplan / Mittelherkunft 18
- Investitionsplan / Mittelverwendung 19

Liquiditäts- und steuerliche Ergebnisprognose 20

Anmerkungen und Erläuterungen zur Liquiditätsprognose 21

Eröffnungsbilanz des Emittenten und Zwischenübersicht 22

Prognosen über die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten 23

Planbilanzen (Prognose) 24

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage 25

- I. Allgemeine Hinweise 25
- II. Einkommensteuer 25
- III. Gewerbesteuer 26
- IV. Umsatzsteuer 26
- V. Erbschaft- / Schenkungsteuer 26

Rechtliche Grundlagen / Mit den Vermögensanlagen verbundene Rechte 27

Rechtliche Grundlagen / Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur 28

Chancen der Kapitalanlage 28

Gesellschaftsvertrag 29

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle 34

Angaben zum Emittenten und den Gründungsgesellschaftern 35ff

Zusätzliche Erklärungen / Negativerklärungen entsprechend VermVerkProspV 38

Ihre Vertragspartner 39

Anlagen:

Beitrittserklärung mit Verbraucherinformation

Hinweis:
Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Angebotsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Anlageobjekt	Windpark Maierfeld mit vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E82 E2 in den Marktgemeinden Kinding und Titting mit Erwerb der erforderlichen Betriebsgrundstücke
Emittent	Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG Registergericht: Amtsgericht München, Registernummer: HRA 95512
Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen:	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 4.850.000,-. Ausgehend von einer Mindestbeteiligung von EUR 10.000,- ergibt sich eine Anzahl von 485 Beteiligungen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Kommanditbeteiligungen.
Erwerbspreis der Vermögensanlagen	Der Erwerbspreis beträgt EUR 10.000,- (Mindestzeichnungssumme) Ein Agio wird nicht erhoben. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Investitionsvolumen	EUR 15.757.134,-
davon Eigenkapital	EUR 4.850.000,- (Kommanditeinlagen in noch nicht feststehender Stückelung)
davon Fremdkapital	EUR 10.907.134,- (2 Darlehen KfW–Umwelt Pr. 270)
Beginn u. Ende des Angebotes	Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung.
Mittelverwendungskontrolle	Rechtsanwalt als Mittelverwendungskontrolleur in der Investitionsphase.
Standort	Freie Höhenlage auf einer Hochfläche der Fränkischen Alb zwischen Nürnberg und Ingolstadt im Landkreis Eichstätt.
Windverhältnisse	Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit liegt bei 5,8 m/s in 139 m Nabenhöhe gemäß vorliegenden Windgutachten des Gutachters Dr. J. Guttenberger.
Energieertragspotential	Bei dieser Windgeschwindigkeit wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 15.578.000 kWh erwartet. Dies entspricht dem durchschnittlichen, jährlichen Strombedarf von etwa 5.500 Haushalten.
Turm	Spannbetonturm in Fertigbauweise. Der Durchmesser beträgt unten 13,22 m und oben 2,00 m. Die Turmhöhe beträgt 137,18 m. Die Nabenhöhe beträgt 139,38 m über Grund. Die Errichtung erfolgt durch den Anlagenhersteller ENERCON.
Grundstückssituation	Die für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Grundstücksflächen werden durch den Emittenten erworben. Notarielle Kaufvertragsangebote der Eigentümer liegen vor. Die Grundstücksnutzungen für die Kabelverlegung sind durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten gesichert.
Maschinentyp	Die Gesellschaft hat den Marktführer ENERCON mit der Lieferung, Montage und Vollwartung der getriebelosen, drehzahlvariablen vier Anlagen mit 2.300 kW Nennleistung und einem Rotordurchmesser von 82 m vom Typ E82 E2 beauftragt.
EnerconPartnerKonzept	Mit dem Hersteller wird ein Vollwartungsvertrag mit einer Verfügbarkeitsgarantie von 97% abgeschlossen. ENERCON übernimmt damit die gesamte Wartung und Instandhaltung einschl. anfallender Reparaturen samt Ersatzteilen.
Einspeisungsvergütung	Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft tretende „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG)“ ist die Abnahme und Vergütung des gesamten von den Anlagen erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber N-Ergie, Nürnberg, gesichert. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2012 in Betrieb gehen, beträgt die gesetzliche Einspeisungsvergütung einschließlich SDL-Bonus 9,41 Cent je kWh.
Fremdfinanzierung	Die Kreditmittel der KfW werden über die Sparkasse Mittelfranken-Süd ausgereicht. Eine Finanzierungsbestätigung des Kreditinstitutes liegt vor.
BImSchG-Genehmigung	Die immissionsrechtlichen Genehmigungen des Landratsamtes Eichstätt liegen vor. Weitere behördliche Genehmigungen für die Errichtung der Anlagen sind nicht erforderlich.
Inbetriebnahme	Die Anlagen sollen planmäßig im September 2012 in Betrieb genommen werden.
Ausschüttungen	Die prognostizierten jährlichen Barausschüttungen betragen anfangs 7 %, steigend bis 21 %, bezogen auf die Kommanditeinlage. Die erste Ausschüttung ist für das Jahr 2013 in 2014 vorgesehen.

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Für den Inhalt dieses Angebotsprospektes ist verantwortlich:

Die Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes:

Beermann Windkraft GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Günter Beermann
Sitz: Sollner Str. 10 81479 München
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 121032

Der vorstehend Verantwortliche erklärt, dass alle Prospektangaben nach bestem Wissen erstellt wurden und nach seinem Wissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände des Beteiligungsangebotes ausgelassen worden sind. Im Übrigen haben keine Personen, die nicht in den Kreis der nach den Vorschriften der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes dieser Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

Es wird keine Haftung für die Abweichung von in diesem Prospekt lediglich prognostizierten Sachverhalten sowie für künftige nach Prospektaufstellung erfolgende gesetzliche Änderungen, insbesondere im Bereich des Steuerrechts übernommen.

Datum der Prospektaufstellung:

München, den 30. Oktober 2011

……
Beermann Windkraft GmbH
vertreten durch: Günter Beermann
Geschäftsführer

Tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen

Allgemeine Hinweise

Unternehmerische Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft

Das vorliegende Beteiligungsangebot beinhaltet die typischen **Risiken einer unternehmerischen Beteiligung** und eignet sich keinesfalls für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend geschilderten Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, unmöglich werden lassen. **Garantien** hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse **existieren nicht**.

Maximalrisiko für den Anleger (Totalverlust)

Negative Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen und / oder das gleichzeitige Eintreten einzelner wesentlicher oder mehrerer Risikofaktoren können im Extremfall zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft und somit für den Anleger zum Totalverlust seiner Einlage führen. Bei einer durch den Anleger aufgenommenen Fremdfinanzierung besteht zusätzlich das Risiko, den Kapitaldienst für sein Darlehen dann aus eigenen Mitteln aufbringen zu müssen.

Jeder Anlageinteressent sollte daher im Vorfeld einer beabsichtigten Beteiligung und bei der Festlegung der Höhe der Einlage ggf. unter Einschaltung geeigneter fachkundiger Berater eingehend prüfen, ob diese Anlage unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögenssituation für ihn geeignet ist und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Die nachstehend aufgeführten Risiken sind in drei Risikogruppen aufgeteilt:

a) **Prognosegefährdende Risiken**

Diese können für den Anleger zu geringeren Auszahlungen führen.

b) **Anlagegefährdende Risiken**

Diese können das Anlageobjekt gefährden, und für den Anleger zum Verlust von Teilen seiner Beteiligung oder dieser im Ganzen führen.

c) **Anlegergefährdende Risiken**

Diese können nicht nur zum vollständigen Verlust der Einlage, sondern zu Nachschusspflichten, Steuernachzahlungen, etc. führen, die letztlich das Privatvermögen des Anlegers gefährden können.

a) Prognosegefährdende Risiken

Inbetriebnahme

Der Fertigstellungstermin und damit der Inbetriebnahmezeitpunkt der Windenergieanlage, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem mit dem Hersteller vereinbarten Liefertermin für die Anlage. Es sind jedoch bei Windenergieprojekten Terminverschiebungen von mehreren Monaten nicht auszuschließen. Generell führt eine **verspätete Inbetriebnahme** zu einem späteren Zufluss von Einnahmen und ggf. zu einer höheren Belastung aus der Inanspruchnahme von Zwischenfinanzierungen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2012 vorgesehen. Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme über den 31.12.2012 hinaus kommen, würde sich die Einspeisemindestvergütung gem. derzeitiger Fassung des EEG um 1,5 % vermindern. Dies hätte zwangsläufig negative Folgen auf die Rentabilität der Beteiligung und die Höhe der möglichen Ausschüttungen sowie die Liquiditätsreserve der Beteiligungsgesellschaft.

Investitionsvolumen, Betriebs- und Rückbaukosten

Die in den Plan und Prognoserechnungen enthaltenen Ansätze für Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten basieren teilweise auf bereits abgeschlossenen Verträgen, auf vorliegenden Angeboten von vorgesehenen Vertragspartnern sowie auf Erfahrungswerten von gleichartigen Projekten aus der Vergangenheit. Eine Überschreitung der in der Investitionsplanung dargestellten Kosten kann nicht ausgeschlossen werden und Kostenüberschreitungen können zu einer Verminderung der geplanten Betriebsergebnisse und der Ausschüttungen an die Kommanditisten führen. Anfallende Zwischenfinanzierungszinsen können aufgrund zeitlicher Verzögerungen die kalkulierten Werte übersteigen. Eine Überschreitung der in der Liquiditäts- und Ergebnisprognose enthaltenen Betriebskosten kann sich durch unvorhersehbare Ereignisse und die inflationäre Entwicklung ergeben und zu einer Ergebnisverschlechterung in der Nutzungsphase führen.
Die Baugenehmigungen enthalten eine Auflage mit der Verpflichtung zur Bildung einer pauschal berechneten Rückbaurücklage. Diese ist in Höhe von € 280.000,- in der Investitionskalkulation berücksichtigt. Die Auflage wird durch Guthabenverpfändung aus der Liquiditätsreserve in entsprechender Höhe erfüllt werden. Die künftigen Rückbaukosten der Anlagen, die für den Rückbauzeitpunkt derzeit nicht exakt beziffert werden können, können den kalkulierten und in die Rücklage eingestellten Betrag übersteigen. Sie sollen konzeptionsgemäß aus der am Ende der angenommenen Nutzungsdauer bestehenden Liquiditätsreserve entnommen werden. Die hierfür aufzubringenden Mittel können den lt. Prognose zur Rückzahlung an die Beteiligten zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend mindern.

Windverhältnisse

Der Windverlauf unterliegt als nicht beeinflussbare Naturgröße erheblichen Schwankungen während der Nutzungsdauer. Insoweit ergeben sich beim vorliegenden Beteiligungsangebot zwangsläufig nicht planbare Risiken durch die Entwicklung der Winderträge und damit einhergehenden Ertragseinbußen.

Stand und Entwicklung der Stromeinspeisevergütung

In den Prognoserechnungen wurde eine konstante Einspeise-vergütung angenommen. Sollte der erzielbare Strompreis in der Betriebsphase fallen, könnte dies je nach Umfang der Reduzierung zu verminderten Ausschüttungen und im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen, soweit der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung nicht mehr geleistet werden könnte.

Reparatur- / Wartungs- und Instandhaltungskosten der Anlage

Es ist konzeptionsgemäß vorgesehen mit dem Anlagenhersteller ENERCON das so genannte ENERCON Partner Konzept (EPK) abzuschließen. Hierbei handelt es sich um einen Vollwartungsvertrag, der auch notwendige Reparaturen einschließlich der notwendigen Ersatzteilgestellung an der Anlage auch bei Blitzeinschlag umfasst. Die anfänglichen Kosten betragen 1,2 Eurocent je eingespeister kWh. Der Vertrag enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Mehrkosten bereits während der vereinbarten Erstlaufzeit führen kann. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von zunächst 15 Jahren ist nicht auszuschließen, dass sich die Vergütung stärker als in der Prognoserechnung angenommen erhöht. Ebenfalls besteht, wie bei allen am wirtschaftlichen Leben teilnehmenden Unternehmen, das Risiko einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gar **Insolvenz des Vertragspartners** während der Laufzeit, wodurch auf die Beteiligungsgesellschaft Reparatur- / Wartungskosten in erheblich höherem Umfang als kalkuliert zukommen können.

Fremdkapitalzinsen

Die Beteiligungsgesellschaft hat in Höhe von EUR 10.907.134,- (rd. 63,5 % des Fondsvolumens) langfristige Fremdmittel aus dem KfW-Umweltprogramm beantragt. In der Prognoserechnung wurde für die 2 Teildarlehen ein Zinssatz von 2,8 % bzw. 2,4 p.a. bei 100% Auszahlung gemäß derzeitigen aktuellen Konditionen (Stand November 2011) der genannten Darlehensprogramme angenommen. Sollten sich die Zinssätze bis zum Abschluss der Darlehensvereinbarungen erhöhen, verschlechtern sich die Betriebsergebnisse während der Laufzeit der Darlehen entsprechend, was zu Ausschüttungsreduzierungen führen kann.

Verzinsung Liquiditätsbestand / Rücklagen

Diesbezüglich wurde in der Liquiditätsprognose ein konstanter Zinssatz von 2,0 % p.a. unterstellt. Niedrigere Zinsen können das Ergebnis der Gesellschaft im Prognosezeitraum verschlechtern.

Nicht versicherte Risiken

Für Schäden, die auf Vandalismus, Diebstahl, Einbruch etc. beruhen, besteht zunächst kein Versicherungsschutz. Weitere **Versicherungslücken durch weitere unvorhersehbare Ereignisse** sind nicht auszuschließen. Soweit zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden, erhöhen die zu zahlenden Prämien die laufenden Betriebskosten und verschlechtern die ausgewiesenen Ergebnisse der Prognose.

Schlüsselpersonen

Der Unternehmenserfolg ist wesentlich von der Qualität der Fondsgeschäftsführung und wichtiger Partner abhängig. Ein Ausfall dieser Personen könnte das Erreichen prognostizierter Unternehmensziele nachhaltig gefährden.

b) Anlagegefährdende Risiken

Realisierungsrisiko

Für alle Anlagen liegen die erforderlichen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vor. Für zwei Anlagen (Gemeindegebiet Kinding) kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von deren höchstwahrscheinlicher Bestandskraft ausgegangen werden. Die Genehmigungen für die beiden Anlagen auf dem Gemeindegebiet Titting sind rechtlich noch anfechtbar. Mit einem Rechtsmittel der Gemeinde Titting muss gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Realisierung des Projektes deshalb oder aus derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen scheitert. Die Gesellschaft wäre dann nach § 19 des Gesellschaftsvertrages zu liquidieren. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass bereits an Funktionspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgefordert werden können, wodurch der anteilige oder gänzliche **Verlust von einbezahltem Beteiligungskapital droht.** Der Emittent würde damit Beteiligter von etwaigen Gerichtsverfahren. Es besteht damit ein entsprechendes Kostenrisiko.

Elementarrisiken

Bei einer Investition wie im vorliegenden Fall sind Elementarrisiken (Erdbeben, Kriegsereignisse, Hochwasserschäden an Leitungen, Terrorismus und Zerstörung durch Vandalismus) nicht auszuschließen. Der Eintritt eines solchen Ereignisses könnte zum Totalverlust der Kapitaleinlage der Kommanditisten führen.

Bonität der Vertragspartner

Alle vorgesehenen Vertrags- und Funktionspartner wurden mit der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewählt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass deren Bonität sich über die gesamte Errichtungs- und Nutzungsphase der Windenergieanlage verschlechtert. Durch **Insolvenz von Vertragspartnern** bestehen das Risiko höherer Kosten sowie der Entfall von Gewährleistungsansprüchen. Bei Insolvenz des Anlagenherstellers kann die Lieferung notwendiger Ersatzteile unmöglich werden.

c) Anlegergefährdende Risiken

Haftung

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRA 95512 eingetragen. Der einzelne Kommanditist haftet somit in Höhe der von ihm übernommenen Kommanditeinlage (Haftungssumme). Generell ist nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage eine darüber hinausgehende Haftung ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HGB). Wenn der Buchwert der Kommanditbeteiligung jedoch unter 100 % absinkt (z.B. durch negative Ergebnisse in der Anfangsphase) und der Kommanditist Finanzmittel (Ausschüttungen) aus der Gesellschaft erhalten hat, so **lebt die Haftung in Höhe der getätigten Entnahmen wieder auf** (§ 172 Abs. 4 HGB)**.** Nicht durch Erträge gedeckte Ausschüttungszahlungen in der Anfangsphase führen somit zum Wiederaufleben der Haftung in entsprechender Höhe.

Fungibilität / Veräußerungsrisiko

Nachdem für den Handel mit Anteilen an Windenergieanlagen noch kein organisierter öffentlicher Zweitmarkt besteht, ist die angebotene **Beteiligung nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen**, d.h. ein Kommanditist der seinen Anteil verkaufen möchte, kann nicht davon ausgehen jederzeit kurzfristig einen Käufer dafür zu finden. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte jeder Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Strategien entspricht. **Eine Rückkaufgarantie existiert nicht**.

Geldentwertung

Ein Anstieg der allgemeinen Inflation kann sich auch auf die verschiedenen Kosten der Betriebsphase negativ erhöhend auswirken und zu verminderten Ausschüttungsmöglichkeiten an die Gesellschafter führen.

Fremdfinanzierung des Beteiligungskapitals (Kommanditeinlage)

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht zusätzlich das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus eigenen Mitteln zu erfolgen hat. **Es wird daher von einer Anteilsrefinanzierung abgeraten.**

Steuerliche Risiken

Das Steuerrecht ist in ständigem Wandel begriffen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen können sich jederzeit ändern. Deshalb können seitens der Prospektverantwortlichen auch künftige Änderungen im Steuerrecht oder in der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Berechnungen und steuerlichen Angaben in dieser Informationsschrift basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Finanzbehörden einzelne Sachverhalte künftig anders beurteilen, als in diesem Prospekt dargestellt.

Die Entwicklung des maßgeblichen Gewerbesteuerhebesatzes kann auf die Dauer des Prognosezeitraumes nicht vorhergesagt werden. Erhöhungen würden die Ergebnisse und die verfügbare Liquidität für Ausschüttungen negativ beeinflussen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ertragsteuerliche Risiken. Die Anbieterin empfiehlt daher dringend im Vorfeld fachkundige Beratung über evtl. Folgen einzuholen.

Negativerklärung:

Nach Kenntnis des Anbieters sind vorstehend alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

Erfolgreiche Projekte

Standort	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Betrieb seit	Betreiber
Denkendorf	E-66	1.500 kW	100 m	16.09.1998	Landwirt (Privatinvestor)
Harsdorf-Altenreuth	E-66/18.70	1.800 kW	100 m	10.06.1999	Bürgergemeinschaft (KG)
München-Fröttmaning	E-66	1.500 kW	67 m	27.04.1999	Stadtwerke München
Wirsberg-Sessenreuth	E-66/18.70	1.800 kW	100 m	28.06.2002	Bürgergemeinschaft (KG)
Schweitenkirchen-Hueb	E-66/18.70	1.800 kW	98 m	31.07.2002	Landwirt (Privatinvestor)
Bidingen/Allgäu	2 x E-66/18.70	1.800 kW	98 m	12.09.2002	Bürgergemeinschaft (KG)
Schweitenkirchen-Sünzhausen	E-66/18.70	1.800 kW	100 m	21.01.2003	Gruppe von Landwirten (KG)
Großnottersdorf	2 x E-70 E4	2.000 kW	98 m	16.12.2004	Bürgergemeinschaft (KG)
Neustadt a. d. Aisch	2 x E-70 E4	2.000 kW	114 m	30.09.2005	Bürgergemeinschaft (KG)
Beratzhausen-Hohenlohe	1 x E-48	800 kW	114 m	30.09.2005	Unternehmer (Privatinvestor)
Roter Berg, Mulfingen	1 x E-82	2.000 kW	100 m	13.10.2006	Bürgergemeinschaft (KG)
Stöckach, Neustadt/Aisch	1 x E-82	2.300 kW	139 m	27.06.2011	Bürgergemeinschaft (KG)

Nicht ohne Stolz blicken wir auf eine erfolgreiche Arbeit bei der Realisierung von Windenergieprojekten in Bayern zurück. Dabei ist es uns, auch wenn es manchmal schwierig war, stets gelungen, den Konsens zwischen den Bürgern, den unmittelbaren Anwohnern und Nachbarn, den Behörden, der Politik und den Eigentümern der Anlagen zu finden. Unser Denken und Handeln war stets auf einen sorgfältigen und sparsamen Umgang mit den uns anvertrauten Mitteln gerichtet. Deshalb verzichten wir bewusst auf teure Farbprospekte und richten unser Augenmerk auf die ausführliche und sachliche Information. Durch dieses hohe Maß an Übereinstimmung sind heute alle Beteiligten stolz auf ihren Beitrag, den sie zur Erhaltung einer intakten Umwelt geleistet haben und ermuntern gern auch andere Mitbürger, es ihnen gleich zu tun.

Windenergieanlage Denkendorf

Bei der Windenergieanlage Denkendorf wurde 1999 erstmals in Bayern für eine 1,5 MW-Anlage ein 98 m hoher Spannbetonturm eingesetzt. Die Nabenhöhe von insgesamt 100 m wurde erforderlich, weil die Anlage im geschlossenen Waldgebiet errichtet werden sollte. Bei der Planung musste insbesondere der sensiblen Landschaft im Naturpark Altmühltal Rechnung getragen werden. Wie das Bild links unten zeigt, ist das gut gelungen. Heute ist die Anlage ein nicht mehr wegzudenkender Anziehungspunkt für Wanderer und Touristen.

Bürgeranlage Harsdorf-Altenreuth

Hier haben sich 1998 24 Bürger zusammengefunden um Eigentümer der als Pilotprojekt konzipierten Windkraftanlage mit Antennenträgern zu werden. Bei diesem Vorhaben wurde erstmals eine 1,8 MW-Anlage auf einem 98 m hohen, vor Ort gegossenen Spannbetonturm, mit Richtfunkantennen realisiert. Aus funktechnischen Gründen musste die Anlage außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Flächen errichtet werden. Dies erforderte ein sehr hohes Maß an Konsensfähigkeit. Seit Juni 1999 ist die Windkraftanlage in Betrieb und läuft seither problemlos. Die getriebelose Anlage des Marktführers Enercon hat sich auch an diesem

Standort als zuverlässig erwiesen. Die Betriebsergebnisse weichen nicht wesentlich von den Prognosen ab, so dass die Kommanditisten mit ihrem Investment sehr zufrieden sind. Ein großer Teil der Kommanditisten hat sich deshalb auch spontan an den Folgeprojekten beteiligt.

Windenergieanlage auf dem Müllberg in München

Dieses Projekt mit 1,5 MW Leistung und einem 67 m hohen Stahlturm wurde von Beermann Energiesysteme initiiert und im Auftrag der Stadtwerke München geplant. Realisiert wurde dieses Projekt von der Bietergemeinschaft Beermann Energiesysteme / Enercon, die nach einer europaweiten Ausschreibung von den Stadtwerken München den Zuschlag erhielt. Bei diesem Projekt stellte der Untergrund des immer noch ausgasenden Müllberges eine besondere technische Herausforderung dar. Durch ein nachjustierbares Fundament wurde dafür Sorge getragen, dass die Anlage auch bei Bodensetzungen nicht zur „schiefen Windmühle“ wird. Die Anlage läuft seit der Inbetriebnahme im Mai 1999 störungsfrei und hat die Ertragserwartungen weit überschritten.

Bürgeranlage Wirsberg-Sessenreuth

Dieses Projekt einer 1,8 MW-Bürgeranlage mit 100 m Nabenhöhe auf dem Höhenrücken zwischen der Marktgemeinde Wirsberg und Marktschorgast wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Marktgemeinderat, dem Bürgermeister der Marktgemeinde und unter intensiver Bürgerbeteiligung realisiert. Die Marktgemeinde selbst und 51 Bürger sind der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beigetreten. Die Anlage ging im Juni 2002 wie geplant in Betrieb und läuft seitdem störungsfrei. Die prognostizierten Einspeisevergütungen konnten in allen vollen Geschäftsjahren (2002 bis 2009) jeweils deutlich überschritten werden. Nachdem sich die Aufwendungen

in Höhe der Planzahlen bewegen, konnte an die Anleger in allen Jahren eine um 3% erhöhte Ausschüttung geleistet und viermal eine Sondertilgung vorgenommen werden.

Windenergieanlage Schweitenkirchen-Hueb

Direkt an der Autobahn A 9 im Hopfenanbaugebiet der Hallertau hat Beermann Energiesysteme im

Gemeindegebiet von Schweitenkirchen für einen Hopfenbauern eine 1,8 MW-Windenergieanlage mit 98 m Nabenhöhe geplant, die im Juli 2002 termingerecht ans Netz ging. Der Realisierung ging eine zweijährige Windmessung voraus. Trotz der windschwachen letzten Jahre lag der Stromertrag über

der Prognose. Das Motiv des Holledauer Hopfenbauers für diese Investition war die Alterssicherung für sich und seine Familie. Es ist gelungen, die Finanzierung so aufzubauen, dass sich die Anlage selbst finanziert und in 15 Jahren abgezahlt sein wird.

Windenergieanlage Sünzhausen

Eine weitere 1,8 MW - Windenergieanlage im Gemeindegebiet von Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, hat Beermann Energiesysteme

für vierzehn Landwirte, die sich zu einer Betreibergesellschaft zusammengeschlossen haben, geplant. Die Anlage steht fünf Kilometer östlich der Windenergieanlage Schweitenkirchen-Hueb auf einer vom Wind frei angeströmten Hochfläche nahe dem Ortsteil Sünzhausen. Auch diesem Projekt ging eine Windmessung voraus. Die tatsächlichen Erträge der Anlage liegen auch hier über der Prognose.

Bürgeranlage Bidingen / Allgäu

Gemeinsam mit der Gemeinde Bidingen und mit Unterstützung der Bidinger Bürger wurden im Gemeindegebiet zwei Windenergieanlagen geplant und im September 2002 termingerecht in Betrieb genommen. Auch hier wurden die bewährten 1,8 MW-Windenergieanlagen des Marktführers Enercon mit einer Nabenhöhe von 98 m eingesetzt. Diese Anlagen zeichnen sich durch ihre Zuverlässigkeit sowie den schnellen und guten Service des Herstellers aus. 166 Kommanditisten aus Bidingen und Umgebung haben sich in der Betreibergesellschaft Beermann Windkraft GmbH & Co. Bidingen KG zusammengeschlossen, welche die Anlagen betreibt. Eine große Anzahl der Gesellschafter haben sich auch an den Folgeprojekten beteiligt, was auf die sehr hohe Zufriedenheit zurückgeführt werden kann.

Bürgeranlage Großnottersdorf

Aus Sorge um die fortschreitende Klimaerwärmung wurde dieses Projekt auf Initiative eines ortsansässigen Landwirts initiiert. Das Planungsbüro Beermann Energiesysteme wurde mit der Realisierung betraut. Auf einer großen ausgeräumten Hochfläche der Fränkischen Alb zwischen Nürnberg und Ingolstadt wurden nördlich der Gemeinde Großnottersdorf zwei Windenergieanlagen ENERCON E-70 E4 errichtet und am 16.12.2004 in Betrieb genommen. Dieser Standort ist wegen seiner freien Höhenlage und der günstigen Windanströmung, insbesondere aus der Hauptwindrichtung West bis Südwest, für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet. Die von Oktober 2001 bis September 2004 laufende Windmessung und die Betriebsergebnisse der ersten Jahre haben die Windhöffigkeit einer der wenigen noch verfügbaren guten Binnenlandstandorte bestätigt. Bei dem Projekt Großnottersdorf wurden erstmals die 2 MW-Anlagen von Enercon mit dem neuen E4-Flügelprofil eingesetzt, die einen deutlich höheren Ertrag erzielen. Die

Türme wurden als Betonfertigteile aus dem Enercon-Betonwerk in Magdeburg geliefert und auf der Baustelle montiert. Der gesamte Bau- und Montageablauf wurde als Fotoserie ins Internet eingestellt:

http://www.beermann-windkraft.de
> Zu unseren Bürgeranlagen >> Großnottersdorf

Bürgeranlage Neustadt a.d. Aisch

Die Stadt Neustadt an der Aisch hat im Ortsteil Unterschweinach eine Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen und das Planungsbüro BEERMANN Energiesysteme mit der Realisierung des Projektes betraut. Es wurden zwei ENERCON E70-E4 mit einer Nabenhöhe von 114 m errichtet, die am 30. September 2005 in Betrieb genommen wurden. Die Bürger vor Ort erhielten die Möglichkeit sich an den Anlagen zu beteiligen. Die Hälfte der Gesellschafter kommen aus Neustadt a.d. Aisch und Umgebung. Die andere Hälfte haben Kommanditisten der vorhergehenden Projekte gezeichnet. Das große Interesse der Bürger spiegelte

sich auch bei der Einweihungsfeier im Oktober 2005 wider, wo trotz nebligen Wetters über 4.000 Besucher gezählt wurden. Heute zählen diese Windenergieanlagen mit zu den besten in Deutschland. Der Ertrag liegt weit über den Erwartungen. Weil dieser Standort als sehr gut zu beurteilen ist, soll hier eine dritte Anlage entstehen.

Auch bei diesem Projekt wurde der gesamte Bau- und Montageablauf als Fotoserie ins Internet eingestellt:

http://www.beermann-windkraft.de
> Zu unseren Bürgeranlagen >> Neustadt / Aisch

Windenergieanlage Beratzhausen-Hohenlohe

Für einen Unternehmer aus Mittelfranken hat BEERMANN Energiesysteme in der Oberpfalz im Stadtgebiet von Beratzhausen eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-48 mit einer Leistung von 800 kW geplant und die Baumaßnahmen betreut. Auch diese Anlage läuft seit der Inbetriebnahme am 30.09.2005 zur vollsten Zufriedenheit des Eigentümers.

Bürgeranlage Roter Berg, Mulfingen

Auf dem Hochplateau der Hohenloher Ebene zwischen dem Jagst- und Taubertal, südlich der Stadt Bad Mergentheim und nördlich der Stadt Künzelsau im Hohenlohekreis, direkt an der Gemeindeverbindungsstraße Rot – Hachtel entstand auf einer freien Höhenlage eine Enercon E-82. Diese ertragsstarke Anlage ging am 13.10.2006 in Betrieb und erfüllt alle Erwartungen. 56 Kommanditisten aus der Umgebung von Bad Mergentheim und Mulfingen haben sich mit 1.210.000 Euro an der Anlage beteiligt und

partizipieren von dem überdurchschnittlichen Ertrag. Während der gesamten Bauphase verfolgten die Bürger mit großem Interesse den Baufortschritt.

Einer der interessierten Bürger war so begeistert, dass er eine Fotoserie erstellt und einige kleine Filme vom Aufbau der Anlage gedreht hat. Sie können dieses Werk im Internet bewundern unter:

http://www.youtube.com/watch?v=AjvQrDjj7Do

Der gesamten Bau- und Montageablauf ist als Fotoserie im Internet eingestellt:

http://www.beermann-windkraft.de
> Zu unseren Bürgeranlagen >> Roter Berg

Bürgeranlage Stöckach, Neustadt/Aisch

Als bisher letztes Vorhaben wurde beim Windpark Neustadt/Aisch die Bürgeranlage Stöckach errichtet. An dem Bürgerprojekt haben sich 54 Kommanditisten mit 1.650.000 Euro beteiligt. Die Anlage vom Typ Enercon E82-E4 mit 2,3 MW Leistung und einer Nabenhöhe von 139 m ging bereits am 27.06.2011 und damit 4 Monate früher als geplant, in Betrieb. Die Investitionskosten lagen mit 4.494.700 Euro nur 3,5% über der ursprünglichen Kalkulation, so dass auch dieses Projekt erfolgreich und plankonform abgeschlossen werden konnte. Der gesamten Bau- und Montageablauf ist als Fotoserie im Internet eingestellt:

http://www.beermann-windkraft.de
> Zu unseren Bürgeranlagen >> Stöckach

Bisherige Leistungsbilanz der Anbieterin Beermann Windkraft GmbH

(Stand 31.12.2010)

Seitens der Anbieterin Beermann Windkraft GmbH wurden in der Vergangenheit folgende vergleichbare Windenergieprojekte als Publikumsfonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft realisiert:

Gesellschaft	Anlage(n)	in Betrieb seit	Beteiligungskapital (EUR)		Kostenüber-schreitung	Steuerliches Ergebnis in % v. Betl.-kapital		Ausschüttungen bis 2010 in % v. Betl.-kapital		Kumulierte Erträge bis 2010 in % der Prognose	
			geplant	tatsächlich	Inv. Plan	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Beermann Windkraft GmbH & Co.											
Harsdorf - Altenreuth KG	**1 E-66**	**Jun 99**	**743.930**	**881.100**	**nein**	**-66**	**-40**	**95**	**67**	**100**	**82,4**
Wirsberg - Sessenreuth KG	**1 E-66 18.70**	**Jun 02**	**800.000**	**880.000**	**nein**	**-69**	**-21**	**48**	**70**	**100**	**117,9**
Bidingen KG	**2 E-66 18.70**	**Sep 02**	**2.000.000**	**2.100.000**	**nein**	**-38**	**-65**	**50**	**34**	**100**	**86,7**
Großnottersdorf KG	**2 E-70 E4**	**Dez 04**	**2.200.000**	**2.421.500**	**nein**	**-30**	**-38**	**42**	**35**	**100**	**95,1**
Neustadt KG	**2 E-70 E4**	**Sep 05**	**2.000.000**	**2.162.500**	**nein**	**-36**	**-23**	**32**	**37,5**	**100**	**107,3**
Roter Berg KG	**1 E-82**	**Okt 06**	**1.100.000**	**1.210.000**	**nein**	**-43**	**-35**	**18**	**26**	**100**	**102,1**

Sämtliche steuerlichen Ergebnisse, Ausschüttungen und Erträge sind kumuliert seit Inbetriebnahme und bis 31.12.2010 erfasst.

Windstrom – Rentable Investition in den Umweltschutz

Das Konzept der Stromerzeugung aus Wind ist ein ökologisch und technisch sinnvolles Projekt. Es bietet Investoren eine angemessene Rendite und die Möglichkeit, einen Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Belastung zu leisten.

Heute einen Standort für die Zukunft sichern

Bedingt durch den Atomausstieg hat der Gesetzgeber im EEG-2012 festgelegt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 35 % und bis 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Die Windenergie, als derzeit preiswerteste und effizienteste erneuerbare Energie, wird daran den größten Anteil bringen müssen. Die Nachfrage nach windgünstigen Standorten ist dementsprechend stark angestiegen. In den Küstenregionen und dem norddeutschen Flachland sind kaum noch geeignete Standorte zu finden. Im Binnenland werden durch die dichtere Besiedelung und die stärker ausgeprägten Geländestrukturen hohe Ansprüche an die Planung und die Beurteilung der Windhöffigkeit gestellt. Unsere Erfahrung in Bayern ist Ihre Sicherheit.
Durch die Investition in das Projekt Maierfeld sichern Sie sich eine Beteiligung an diesem guten Standort.

Standort Maierfeld

Im Bereich der Fränkischen Alb zwischen Nürnberg und Ingolstadt auf der weitläufigen Jurahöhe findet man ideale Windverhältnisse, was durch eine Vielzahl bestehender Windenergieanlagen von Weißenburg bis Thalmässing und Titting bezeugt wird. Auch unser Windpark Großnottersdorf ist hier zu finden.

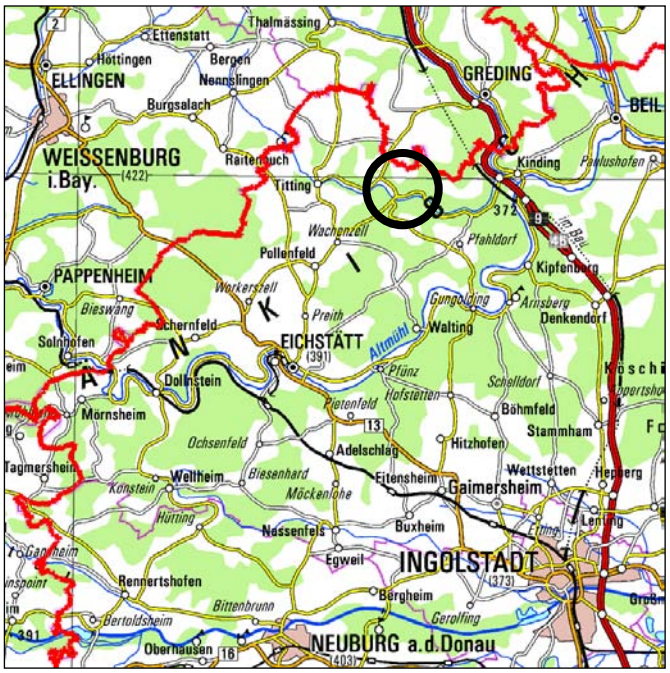

Fünf Kilometer südöstlich unseres Windparks Großnottersdorf beim Maierfelder Hof im Nordwesten des Landkreises Eichstätt auf dem Gebiet der beiden Marktgemeinden Kinding und Titting werden vier Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,3 Megawatt, einer Nabenhöhe von 139 Metern und einem Rotordurchmesser von 82 Metern errichtet. Dieser Standort ist wegen seiner freien Höhenlage und der günstigen Windanströmung für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Die vorhandene gute Infrastruktur mit gut ausgebauten Wegen und einer nur wenige Meter vom Anlagenstandort entfernt vorbeilaufenden Stromleitung macht den Standort Maierfeld besonders wertvoll.

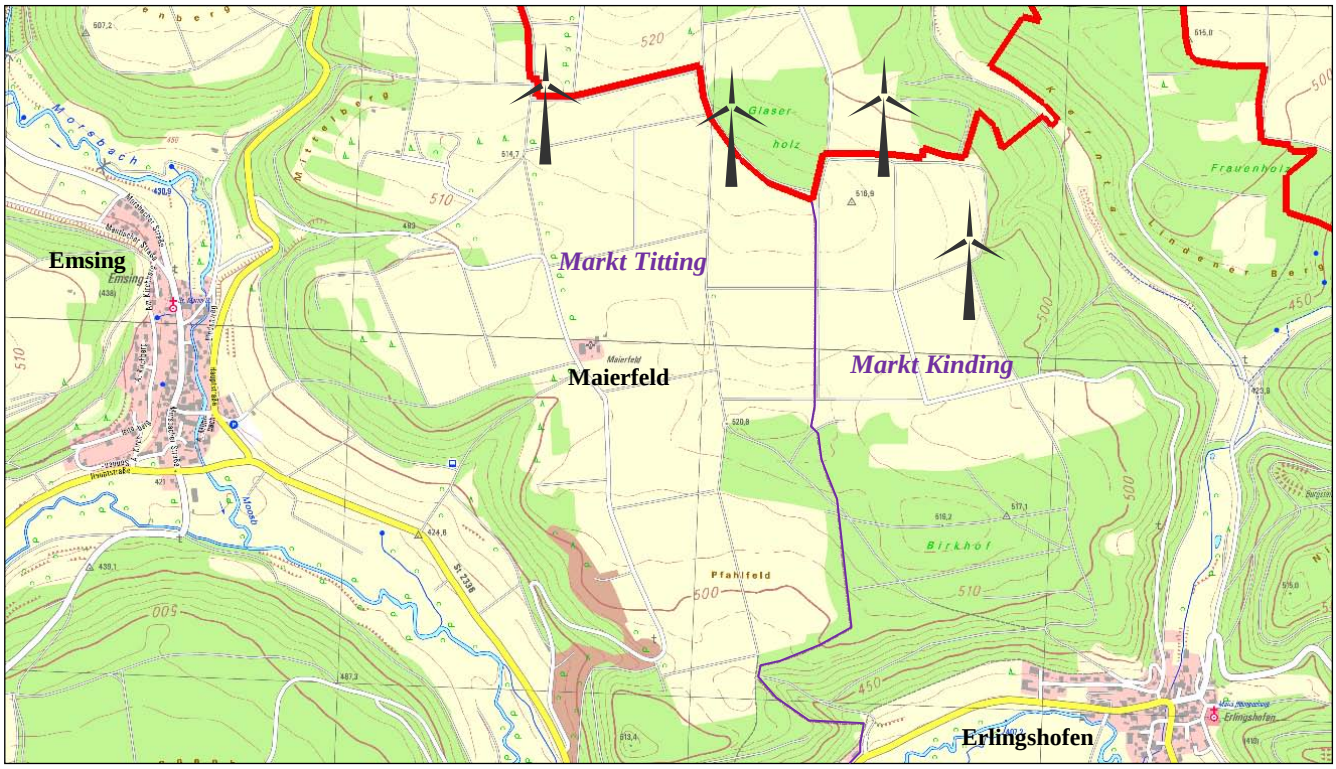

Grundstückssituation

Die vier Grundstücke werden käuflich erworben. Notarielle unwiderrufliche Verkaufsangebote der Eigentümer liegen vor. Die Grundstücksgrenzen sind bereits vermessen. Die Grundstücksnutzung für den Aufbau, evtl. Reparaturen, den späteren Rückbau und Kabelrechte sind durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch abgesichert.

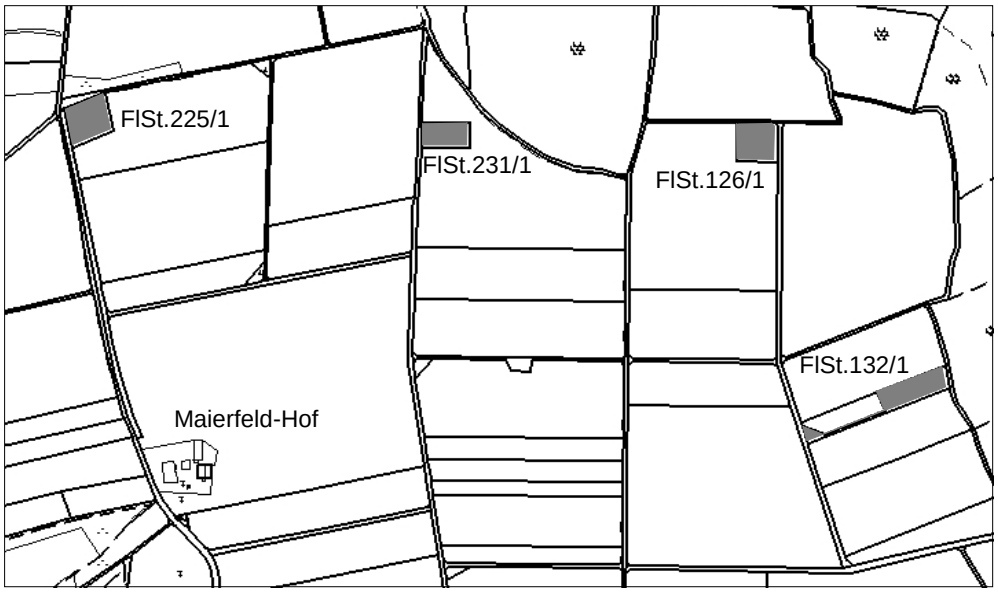

Rückbau

Nach endgültiger Betriebseinstellung ist ein Rückbau der Windenergieanlagen vorgesehen. Eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 BauGB wurde gegenüber dem Landratsamt abgegeben. Zur Sicherung der Rückbaukosten wird ein Sperrkonto angelegt, auf das nur mit Zustimmung des Landratsamtes zugegriffen werden kann.

Windverhältnisse

Bei unserer hügeligen, vielfach mit Bäumen bewachsenen Landschaftsstruktur finden wir höhenmäßig ein sehr unterschiedliches Windaufkommen vor. Anders als in flachen Küstenregionen ist die Windgeschwindigkeit mit zunehmender Höhe stärker ansteigend. Mit dem 138 m hohen Betontürmen und 139 m Nabenhöhe erreichen wir die nahezu ungestörte Höhenströmung des Windes. Die Wind- und Ertragsverhältnisse wurden durch ein Windgutachten des unabhängigen und renommierten Gutachters Dr. J. Guttenberger aus Velburg ermittelt. Zur Absicherung der Messergebnisse wurden die Ertragsdaten der beiden bestehenden Windenergieanlagen in Großnottersdorf und den übrigen Windenergieanlagen auf der Jurahöhe mit herangezogen. Die Auswertung dieser Daten hat auf 139 m Nabenhöhe umgerechnet, eine Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s ergeben. Durch die qualitativ guten und umfangreichen Daten ergibt sich eine große Sicherheit über die zu erwartenden Erträge. Mit der für Binnenlandstandorte besonders gut geeigneten getriebelosen ENERCON E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung und einem Rotordurchmesser von 82 Metern ist unter Berücksichtigung eines 5%-igen Sicherheitsabschlags und der Verfügbarkeitsgarantie von 97%, ein jährlicher Ertrag von ca. 15.578.000 kWh zu erwarten.

Stromabnahme

Die in der Anlage erzeugte elektrische Energie wird in das Netz von N-Ergie eingespeist. Über die Lieferung der 20 kV-Kabel, deren Verlegung und die erforderlichen Anschlüsse liegt von ENERCON ein Festpreisangebot vor. Die Stromübernahme und Vergütung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG. Die Einspeisungsvergütung beträgt 9,41 Cent/kWh.
Der Gesetzestext kann im Internet kostenlos eingesehen und als PDF-Datei heruntergeladen werden: Im Downloadbereich unter http://www.eeg-aktuell.de

Genehmigung

Die BImSchG-Genehmigungen des Landratsamtes Eichstätt liegen seit dem 27.09. bzw. 28.10.2011 vor.

Lieferung der Windenergieanlagen

Mit der schlüsselfertigen Lieferung der Windenergieanlagen ist der größte deutsche Hersteller, die Firma ENERCON GmbH in Aurich, beauftragt. Durch die über 13-jährige Zusammenarbeit mit Beermann Energiesysteme, hat sich ENERCON als erfahrener und zuverlässiger Lieferant erwiesen. In allen Branchenumfragen hat ENERCON die besten Noten für den Service bei Wartung und Instandhaltung bekommen. Zur Aufstellung kommt die neue für Binnenlandstandorte ertragsoptimierte E-82 E2 mit 2,3 MW Nennleistung und 82 m Rotordurchmesser. Die 138 m hohen Betontürme werden in Fertigbauweise von ENERCON errichtet.

EnerconPartnerKonzept (EPK)

Mit ENERCON wird das EnerconPartnerKonzept EPK abgeschlossen. Es handelt sich dabei um einen Vollwartungsvertrag mit einer Verfügbarkeitsgarantie von 97%. ENERCON übernimmt die komplette Wartung und Instandhaltung einschließlich evtl. anfallender Reparaturen, auch wenn diese durch Blitzeinschlag verursacht wurden. Bei Unterschreiten der garantierten Verfügbarkeit erstattet ENERCON den entgangenen Stromerlös. Das EPK umfasst alle von ENERCON gelieferten Anlagenteile und deckt alle Schäden, außer solchen, die auf höhere Gewalt, Vandalismus oder Diebstahl zurückzuführen sind, ab.

Das Beteiligungsangebot

Bei der Beteiligung an den Windkraftanlagen in Titting-Maierfeld investieren interessierte Kapitalanleger direkt in ein sinnvolles und zukunftsorientiertes Projekt. Sie entscheiden sich damit bewusst für die Stärkung der schadstofffreien Stromerzeugung und für die Reduzierung der CO_2-Emissionen.

Beteiligung

Eigentümer der Windenergieanlagen wird die Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG. Interessierten Anlegern wird eine Kapitalbeteiligung an vier Windenergieanlagen angeboten. Über die Investitionskosten, die geplante Finanzierung sowie die erwartete Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes geben die nachstehende **„Liquiditätsprognose“** und **„Planungsrechnung“** im Beteiligungsprospekt detailliert Auskunft.

Mit Ihrem Beitritt sind Sie an allen Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt. Über die Rechte als Gesellschafter, die durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt sind, informiert Sie das Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ im Beteiligungsprospekt und der auf den Seiten 30 bis 33 abgedruckte Gesellschaftsvertrag.

Die Attraktivität dieses Angebotes ergibt sich aus folgenden Punkten:

- **Zukunftsweisende ökologische Kapitalanlage**
- **Maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz**
- **Stromgewinnung für rund 5.500 Durchschnittshaushalte**
- **Prognostizierte Jährliche Ausschüttungen erstmals für 2013 in Höhe von anfangs 7 %, später ansteigend bis auf 21 %**

Erwerbspreis der Vermögensanlagen / Einzahlung

Der Erwerbspreis beträgt € 10.000,- (Mindestzeichnungssumme) Höhere Beträge müssen jeweils ohne Rest durch € 1.000,- teilbar sein.

Die Einzahlungen sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung wie folgt auf das Anderkonto von RA Dr. Reinhard Wetter, Kto. 231 292 780 Sparkasse Mittelfranken-Süd (BLZ 764 500 00). zu leisten:

50% eine Woche nach Beitrittsbestätigung
50% vier Wochen nach Beitrittsbestätigung

Geplante jährliche Ausschüttungen (Prognose)

Ab dem 1. vollen Betriebsjahr 2013 (Auszahlung in 2014) ist eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 7 % auf die Kommanditeinlagen vorgesehen, in den folgenden Jahren werden die Ausschüttungen voraussichtlich auf bis zu 21 %

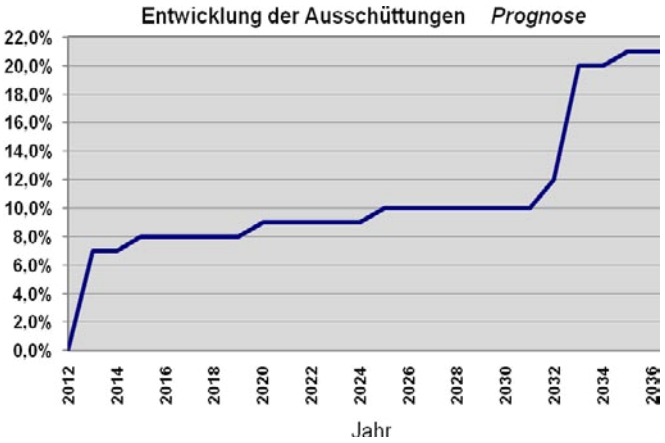

ansteigen.

Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Wenn Sie sich für eine Beteiligung an der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG entschieden haben, füllen Sie bitte die beigefügte Beitrittserklärung aus und senden Sie das Original an die Beermann Windkraft GmbH, Sollner Str. 10, 81479 München zurück. Sie erhalten dann von uns eine Beitrittsbestätigung und einen Vordruck für eine Handelsregistervollmacht. Diese Handelsregistervollmacht ist unterzeichnet und notariell beglaubigt an uns zurückzusenden. Sie dient der Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister.

Erläuterungen zur Investitionsplanung

Angabe über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Anlageziele sind der Erwerb der erforderlichen Betriebsgrundstücke in den Marktgemeinden Kinding und Titting und die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E82 E2 zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus Wind und der Erzielung von Einspeisevergütungen aus dem Stromertrag.

Die Anlagepolitik umfasst alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen.

Die **Nettoeinahmen** aus dem Angebot werden gemäß der auf Seite 19 detailliert dargestellten Investitionsplanung in Höhe von **EUR 4.008.954,-** für die Anschaffung und Herstellung von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 82 E2 mit 2.300 kW Nennleistung, nebst erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen, Bauplanungskosten, Bauüberwachungskosten sowie Kosten des Grunderwerbs und zum Aufbau einer Liquiditätsreserve, die auch die evtl. Rückbaukosten nach Nutzungsende abdeckt, verwendet. Die Inbetriebnahme der 4 Windenergieanlagen ist im September 2012 vorgesehen.

Die **Gesamthöhe** der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen beträgt **EUR 842.046**,-. Die Nettoeinnahmen alleine sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Über die Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 4.008.954.- hinausgehend ist zur Finanzierung des Anlageobjektes die Aufnahme von Fremdmitteln in Höhe von EUR 10.907.134.- erforderlich, die in voller Höhe aus dem KFW – Umweltprogramm durch die Sparkasse Mittelfranken-Süd ausgereicht werden und durch diese zugesagt sind. Der Realisierungsgrad zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung umfasst die Grundstückssicherung, die Erstellung der Gesamtplanung, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und den Erwerb der 4 Anlagen vom Hersteller Enercon. Endgültiger Baubeginn ist witterungsbedingt im Frühjahr 2012.

Den Gründungsgesellschaftern, dem Mitglied der Geschäftsführung, der Prospektverantwortlichen, oder dem Mittelverwendungskontrolleur stand oder steht kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen nicht.

Zur Besicherung der Fremdfinanzierung werden erstrangige Gesamtgrundschulden in Höhe von EUR 10.907.134,- an den Betriebsgrundstücken eingetragen.

A. Windenergieanlagen

Die vier Windenergieanlagen E-82 E2 werden von ENERCON zum Festpreis komplett bis zu den Anschlussklemmen des Energieversorgungsunternehmens N-Ergie geliefert, montiert und in Betrieb genommen. Zum Lieferumfang gehören auch die Hindernisbefeuerung zur Sicherung der Luftfahrt sowie die Übergabestation mit Mittelspannungsschaltanlage, Zählung, Q+-Option und SCADA RTU-C.

B. Infrastruktur

Der Netzanschluss erfolgt an das Netz des Netzbetreibers N-Ergie. Mit der Kabellieferung und Kabelverlegung ist ENERCON beauftragt. Das Kabel wird an die in unmittelbarer Nähe vorbeilaufende Mittelspannungsleitung des Netzbetreibers N-Ergie angeschlossen. Die Übergabestation wird beim Einspeisungsmast von N-Ergie (Netzverknüpfungspunkt) stehen. Dort wird die Gesamtstrommenge von allen vier Anlagen gezählt. Die Zufahrt für die Schwertransporte erfolgt von Grafenberg aus über noch auszubauende Wirtschaftswege. Die Bau- und Montageplätze werden nur für die Bauzeit vorübergehend befestigt. Die Kranstandflächen bleiben dauerhaft befestigt, werden jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme oberflächlich begrünt und der Bereich der Fundamenthügel bepflanzt.

Die nach §15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG zu leistende Ersatzzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt wurde durch das Landratsamt Eichstätt dem Grunde nach festgesetzt. Die Höhe und der Zahlungstermin werden nach Inkrafttreten einer vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beabsichtigten, noch zu erlassenen Vollzugsbekanntmachung von Amts wegen festgesetzt. Sollte die Vollzugsbekanntmachung nicht binnen eines Jahres nach Baubeginn in Kraft getreten sein, so wird die Ersatzzahlung auf 230.913 Euro festgesetzt.

C. Planung und Überwachung

Die Planung und Bauüberwachung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch das Ingenieurbüro Beermann Energiesysteme, München.

Finanzierungsplan / Mittelherkunft

A. Kommanditkapital

Das Eigenkapital entspricht der Kommanditeinlage (Haftsumme) und wird in zwei Teilbeträgen gemäß der Beitrittserklärung eingezahlt. Vorgesehen ist ein gesellschaftsrechtliches Eigenkapital (Kommanditkapital) in Höhe von EUR 4.850.000,-. Die Geschäftsführung ist laut Gesellschaftsvertrag berechtigt eine bis zu 5 % höhere Gesamteinlage zuzulassen. Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist endet mit Erreichen des Emissionsvolumens. Sollte das Emissionsvolumen in Höhe von EUR 4.850.000,- nicht erreicht werden, kann die Gesellschaft rückabgewickelt oder nach Gesellschafterbeschluss mit einem reduzierten Emissionsvolumen (Eigenkapital) fortgeführt werden. Insoweit besteht die Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Im Übrigen bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Künftige Kommanditisten werden mit ihrer Kommanditeinlage (Haftsumme) ins Handelsregister eingetragen.

B. Endfinanzierung

Die Fremdfinanzierung erfolgt aus Mitteln des KfW-Umweltdarlehen Programm 270 und wird von der Sparkasse Mittelfranken-Süd ausgereicht. Die Zinssätze können erst bei Abschluss der Darlehensverträge endgültig festgelegt werden und können von den im Finanzierungsplan und den Berechnungen in dieser Informationsschrift angegebenen Konditionen (Stand: Oktober 2011) nach oben oder unten abweichen. Die anfänglich vereinbarten Konditionen werden auf die Dauer *von 10 Jahren* festgeschrieben. Die Darlehen sind zwei bzw. drei Jahre tilgungsfrei. Eine entsprechende Finanzierungsbestätigung der Hausbank (Sparkasse Mittelfranken-Süd) in Höhe von € 10.907.134 liegt dem Emittenten vor. Die Auszahlung der langfristigen Darlehensmittel aus dem KfW-Umweltprogramm erfolgt nach Baufortschritt, nach Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Grundschuldbestellungen zu Gunsten des finanzierenden Kreditinstituts über insgesamt € 10.907.134.
Eintragung der Auflassungsvormerkungen an den Betriebsgrundstücken.
Vorrangiger Einsatz des Eigenkapitals.
Anlage der Sicherheitsleistung für Rückbau.
Vorliegen der endgültigen Einspeisezusage.
Vorliegen des Enercon-Partnervertrages.

C. Zwischenfinanzierung

Erforderliche Zwischenfinanzierung wird durch die Beermann Windkraft GmbH in Höhe von TEUR 500 und die Hausbank (Sparkasse Mittelfranken-Süd) in Höhe von TEUR 100 nach Baufortschritt gewährt. Entsprechende Zusagen liegen dem Emittenten vor. Die hierfür aufzubringenden Zinsen sind in Höhe von 0,47% bezogen auf das Gesamtvolumen im Investitionsplan in der voraussichtlichen Höhe eingerechnet.

Übersicht zu den Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt

Gutachten	Datum	Gutachter	Bewertung
Windgutachten	12.04.2010	Dr. J. Guttenberger, Velburg	Es ist eine durchschnittliche Windgeschwindikgkeit von 5,8 m/s in 139 m Höhe zu erwarten.
Schattengutachten	05.11.2010	Enercon, T. Stacks	Die Berechnungen des periodischen Schattenwurfes durch die Windenergieanlagen zeigen keine Überschreitungen der Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Std./Jahr und 30 Min./Tag.
Schallgutachten	05.11.2010	Enercon, T. Stacks	Unter Berücksichtigung einer spezifischen Prognoseunsicherheit zeigen sich keine Überschreitungen der Richtwerte
Bodengutachten	04.02.2011	Lothar Stephan, Bad Abbach	Es ist im Bereich der geplanten Windenergieanlagen für Gründungszwecke jeweils die geforderte Tragfähigkeit gewährleistet.
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	24.06.2010	Christian Strätz, Bayreuth	Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen dem Planungsvorhaben nicht entgegen
Luftfahrtgutachten	02.03.2011	Luftamt Südbayern, Norbert Leidl	Aus zivilen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen keine Einwendungen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

Investitionsplanung

Investitionsplan / Mittelverwendung

	EURO		
A. Windenergieanlage			
4 Stck Enercon E82 E2 incl. 138m-Turm, Trafo, Fundament, Flugsicherungs-kennzeichnung, Transport, Montage, Q+ -Option für SDL-Bonus	12.678.360		80,46%
Übergabestationen, Mittelspannungsschaltanlage	70.500		0,45%
		12.748.860	80,91%
B. Infrastruktur			
Grundstückskosten	32.493		0,21%
Naturschutzauflagen	230.913		1,47%
Vermessung	15.229		0,10%
Zuwegung, Erdarbeiten, Kranstellflächen	222.390		1,41%
Netzanbindung, Telefon	213.844		1,36%
		714.869	4,54%
C. Planung und Überwachung			
Planung	629.292		3,99%
Gutachten, Windmessung	15.875		0,10%
Baugenehmigung, öffentliche Gebühren,	102.927		0,65%
		748.094	4,75%
D. Finanzierungskosten			
Disagio KFW	0		0,00%
Zwischenfinanzierungszinsen	73.314		0,47%
Grundschuldbestellung und Notar zu Gunsten der Bank	2.737		0,02%
		76.051	0,48%
E. Grunderwerb			
Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten und Steuern	278.622		1,77%
		278.622	1,77%
F. Kostenreserve, Umlaufkapital		50.000	0,32%
G. Rückbausicherung		280.000	1,78%
H. Sonstiges		18.592	0,12%
Gesamthöhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten		**14.915.088**	94,66%
I. Provisionen, Geschäftsbesorgungsvergütungen / Funktionsträgergebühren			
Wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption	112.000		0,71%
Vertriebs- und Werbemaßnahmen, Prospektkosten	60.000		0,38%
KfW-Bereitstellungsprovision	5.000		0,03%
Beschaffung und Vermittlung der Fremdfinanzierung gem. Vertrag (2%)	218.143		1,38%
Eigenkapitalbeschaffungsgebühr	339.500		2,15%
Geschäftsführung und Verwaltung während der Investitionsphase	36.000		0,23%
Steuerberatungskosten	36.000		0,23%
Mittelverwendungskontrolle	32.850		0,21%
Gründungskosten	2.553		0,02%
Gesamthöhe der Provisionen und ähnlichen Vergütungen		**842.046**	5,34%
Gesamt - Investitionssumme		**15.757.134**	**100,00%**

Finanzierungsplan / Mittelherkunft

A. Eigenmittel						**4.850.000**	**30,78%**
B. Fremdfinanzierung	Laufzeit [Jahre]	Netto-Kredit €	Zinssatz [%]	Auszahlung [%]	Brutto-Kredit €		
KfW-Umwelt Programm 270	20	10.000.000	2,80	100%	10.000.000		63,46%
KfW-Umwelt Programm 270	10	907.134	2,40	100%	907.134		5,76%
Fremdmittel gesamt					**10.907.134**	**10.907.134**	**69,22%**
Finanzierungsmittel						**15.757.134**	**100,00%**

Liquiditäts- und steuerliche Ergebnisprognose

1. Liquiditätsprognose		2012	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge							
Einspeisevergütung		366.472	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890
Zinserträge		6.600	7.769	18.063	26.799	28.073	25.098
Gesamtertrag		373.072	1.473.659	1.483.953	1.492.689	1.493.963	1.490.988
Aufwand							
EnerconPartner Konzept		0	0	62.313	186.940	186.940	186.940
Sonstiges (Anlagenpflege /Strombezug)		3.000	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900
phG-Vergütung / Betriebsführung / Verwaltung		30.651	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954
Haftpflichtversicherung		600	600	600	600	600	600
Steuerberatung, Jahresabschluß		0	18.600	18.600	18.600	18.600	18.600
Zinsaufwendungen KfW - Darlehen		150.886	301.771	301.771	300.411	289.454	270.262
Aufwand vor Tilgung / Gewerbesteuer		185.137	421.825	484.138	607.405	596.448	577.256
Tilgung KfW - Darlehen		0	0	56.696	407.509	701.627	701.627
Gewerbesteuer		0	26.037	21.284	4.820	6.180	7.817
Gesamtaufwand		185.137	447.862	562.118	1.019.734	1.304.255	1.286.700
Zahlungsüberschuß		187.935	1.025.797	921.836	472.955	189.708	204.289
Ausschüttung an Kommanditisten		0	339.500	339.500	388.000	388.000	388.000
in % der Kommanditeinlage		0%	7%	7%	8%	8%	8%
Zunahme/Abnahme Liquidität		187.935	686.297	582.336	84.955	-198.292	-183.711
Liquiditätsbestand	330.000	517.935	1.204.232	1.786.568	1.871.523	1.673.230	1.489.519

2. Steuerliche Ergebnisprognose						
Zahlungsüberschuß ohne Tilgung/Gewerbesteuer	187.935	1.051.834	999.815	885.284	897.515	913.732
- Abschreibungen Sachanlagen	311.966	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895
Disagio KfW - Darlehen	0	0	0	0	0	0
- Betriebsausgaben laut Investitionsplan	155.600					
Steuerliches Ergebnis p.a.	-279.631	115.939	63.920	-50.611	-38.380	-22.163
Steuerliches Ergebnis kumuliert.	-279.631	-163.692	-99.771	-150.383	-188.763	-210.926
in % des Kommanditkapitals p.a.	-5,77%	2,39%	1,32%	-1,04%	-0,79%	-0,46%
in % des Kommanditkapitals / kumuliert	-5,77%	-3,38%	-2,06%	-3,10%	-3,89%	-4,35%

Alle Zahlenangaben verstehen sich in EUR

Stand: 25.11.2011

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	
1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	1.465.890	
22.343	19.809	17.499	14.689	12.100	10.567	10.103	9.854	9.095	8.546	8.206	7.402	5.459	3.702	2.134	3.714	4.013	4.315	3.893	3.466	
1.488.233	1.485.699	1.483.389	1.480.579	1.477.990	1.476.457	1.475.993	1.475.744	1.474.985	1.474.436	1.474.096	1.473.292	1.471.349	1.469.592	1.468.024	1.469.604	1.469.903	1.470.205	1.469.783	1.469.356	
186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	186.940	
8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	
91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	91.954	
600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	
18.600	18.600	18.600	18.600	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
251.070	231.878	212.686	193.494	174.302	156.471	140.000	123.529	107.059	90.588	74.118	57.647	41.176	24.706	8.235	0	0	0	0	0	
558.064	538.872	519.680	500.488	482.696	464.865	448.394	431.923	415.453	398.982	382.512	366.041	349.570	333.100	316.629	308.394	308.394	308.394	308.394	308.394	
701.627	701.627	701.627	701.627	644.931	588.235	588.235	588.235	588.235	588.235	588.235	588.235	588.235	588.235	294.118	0	0	0	0	0	
9.485	11.185	12.917	14.577	16.068	17.765	19.469	21.204	22.866	24.895	71.920	163.589	165.671	167.780	169.916	171.323	171.366	171.409	171.349	171.287	
1.269.176	1.251.684	1.234.224	1.216.692	1.143.695	1.070.865	1.056.098	1.041.362	1.026.554	1.012.112	1.042.667	1.117.865	1.103.476	1.089.115	780.663	479.717	479.760	479.803	479.743	479.681	
219.057	234.015	249.165	263.887	334.294	405.591	419.895	434.382	448.431	462.324	431.429	355.427	367.872	380.477	687.361	989.887	990.143	990.402	990.041	989.675	
388.000	388.000	436.500	436.500	436.500	436.500	436.500	485.000	485.000	485.000	485.000	485.000	485.000	485.000	582.000	970.000	970.000	1.018.500	1.018.500	1.018.500	
8%	8%	9%	9%	9%	9%	9%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	12%	20%	20%	21%	21%	21%	284%
-168.943	-153.985	-187.335	-172.613	-102.206	-30.909	-16.605	-50.618	-36.569	-22.676	-53.571	-129.573	-117.128	-104.523	105.361	19.887	20.143	-28.098	-28.459	-28.825	
1.320.576	1.166.591	979.256	806.643	704.437	673.529	656.923	606.305	569.736	547.060	493.489	363.916	246.789	142.265	247.626	267.513	287.656	259.558	231.099	202.274	
930.169	946.827	963.709	980.091	995.294	1.011.592	1.027.599	1.043.821	1.059.532	1.075.454	1.091.584	1.107.251	1.121.779	1.136.492	1.151.395	1.161.210	1.161.509	1.161.811	1.161.389	1.160.962	
935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	935.895	623.925	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
-5.726	10.932	27.814	44.196	59.399	75.697	91.704	107.926	123.637	139.559	467.659	1.107.251	1.121.779	1.136.492	1.151.395	1.161.210	1.161.509	1.161.811	1.161.389	1.160.962	
-216.652	-205.720	-177.906	-133.711	-74.312	1.385	93.089	201.014	324.651	464.210	931.869	2.039.120	3.160.899	4.297.391	5.448.786	6.609.996	7.771.505	8.933.316	10.094.705	11.255.668	
-0,12%	0,23%	0,57%	0,91%	1,22%	1,56%	1,89%	2,23%	2,55%	2,88%	9,64%	22,83%	23,13%	23,43%	23,74%	23,94%	23,95%	23,95%	23,95%	23,94%	
-4,47%	-4,24%	-3,67%	-2,76%	-1,53%	0,03%	1,92%	4,14%	6,69%	9,57%	19,21%	42,04%	65,17%	88,61%	112,35%	136,29%	160,24%	184,19%	208,14%	232,08%	

Anmerkungen und Erläuterungen zur Liquiditätsprognose

Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung wurde durchgehend mit 0,0941 EUR/kWh angesetzt. Ausgehend vom geplanten Fertigstellungstermin Ende September 2012 wird in der Prognose von regelmäßiger Einspeisevergütung ab Oktober 2012 ausgegangen.

Guthabenzinsen

Für die Rücklagenverzinsung wurde über die gesamte Laufzeit ein Zinssatz von 2,0 % p.a. angenommen. Als Bemessungsgrundlage für die Verzinsung wird jeweils der Liquiditätsbestand zum Ende der Vorperiode angenommen.

Vollwartung EPK (EnerconPartnerKonzept)

Mit dem Abschluss des ENERCON Partner Konzepts (EPK) übernimmt der Hersteller ENERCON die Wartung, Instandhaltung und Reparaturen zunächst auf die Dauer von 15 Jahren. ENERCON garantiert eine technische Verfügbarkeit von 97%. In den ersten zwei Jahren wird die Vollwartung vom Hersteller als Garantieleistung übernommen. Danach wurden die Kosten durchgehend mit EUR 186.940,- jährlich angesetzt.

PHG – Vergütung / Betriebsführung / Steuerberatung / Sonstiges / Versicherungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin, Beermann Windkraft GmbH, erhält ab Inbetriebnahme (Einspeisungsbeginn) gemäß Gesellschaftsvertrag jährlich eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 4 % sowie für die Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von 2 % der Netto-Umsatzerlöse (Einspeisungsvergütung). Für die steuerliche Beratung, Jahresabschlusserstellung und Buchhaltung wurde gemäß Rahmenvereinbarung mit der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft, Treucapital GmbH, eine anfängliche jährliche Pauschalvergütung in Höhe von EUR 18.600,- angesetzt. Für sonstige Kosten und die zwingend abzuschließende Haftpflichtversicherung wurden insgesamt EUR 9.500,- in Ansatz gebracht. Über evtl. weitere Versicherungen entscheidet die erste ordentliche Gesellschafterversammlung.

Zinsaufwendungen KfW- Darlehen

Zur langfristigen Fremdfinanzierung wurden Darlehensmittel aus dem KfW- Umweltprogramm beantragt. In der Prognoserechnung wurde der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Zinssatz von 2,8 bzw.2,4 % angesetzt. Die Auszahlung der KfW- Darlehen erfolgt voraussichtlich zu 100%. Die Tilgung der KfW- Darlehen wird in 2014 beginnen. Die genauen Darlehenskonditionen für die 2 Teildarlehen sind im Finanzierungsplan / Mittelherkunft auf Seite 19 dargestellt.

Grundstückssituation

Die für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Grundstücksflächen werden durch die Beteiligungsgesellschaft in der Investitionsphase erworben. Entsprechende notarielle Angebote der Verkäuferseite liegen vor. Die Kosten des Grunderwerbs incl. sämtlicher Erwerbsnebenkosten sind im Investitionsplan enthalten. In der Betriebsphase entstehen diesbezüglich keine weiteren Aufwendungen.

Abschreibungen

Die Abschreibung der Windenergieanlagen erfolgt nach den aktuellen Abschreibungstabellen über einen Zeitraum von 16 Jahren linear. Hieraus errechnet sich ein jährlicher Abschreibungssatz von 6,25%. Im Fertigstellungsjahr 2012 kann die Abschreibung nur zeitanteilig angesetzt werden. Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung ist ab 2011 entfallen.

Ausschüttungen

Die Ausschüttungen für die einzelnen Geschäftsjahre werden jeweils im Folgejahr im Rahmen der Gesellschafterversammlung endgültig beschlossen. Dies führt zu einem entsprechend zeitlich verzögertem Zahlungszufluss beim einzelnen Gesellschafter. Die kumulierten Ausschüttungen im Prognosezeitraum belaufen sich voraussichtlich auf rd. 284 % bezogen auf das eingesetzte Kapital. Zusätzlich können bei Rückbau der Anlagen die nach Abzug der Rückbaukosten verbleibenden Mittel aus dem Liquiditätsbestand an die Kommanditisten ausgekehrt werden.

Liquiditätsbestand

Die erwirtschafteten, nicht ausgeschütteten Überschüsse dienen als Rücklage zur Absicherung des Kapitaldienstes und unvorhergesehener Ausgaben sowie zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB.

Gewerbesteuer

Die Einkünfte der gewerblich tätigen Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer. Für Personengesellschaften gilt derzeit ein Freibetrag von EUR 24.500,-. Den lfd. Einkünften aus Gewerbebetrieb ist die Komplementärvergütung in voller Höhe sowie 25% der Finanzierungsaufwendungen hinzuzurechnen, soweit der diesbezüglich aktuell geltende Freibetrag in Höhe von EUR 100.000.- nicht überschritten wird.

Eröffnungsbilanz zum 03.03.2010 und Zwischenübersicht zum 30.10.2011 des Emittenten Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG

Eröffnungsbilanz zum 03.03.2010

AKTIVA	EUR	PASSIVA		EUR
A. Anlagevermögen	**0,00**	**A. Eigenkapital**		
B. Umlaufvermögen	**0,00**	**Kapitalanteile des Komplementärs Beermann Windkraft GmbH**		**0,00**
		Kapitalanteile des Kommanditisten		
		Kommanditkapital	**5.000,00**	
		abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlage	**-5.000,00**	**0,00**
Summe Aktiva	**0,00**	**Summe Passiva**		**0,00**

Angaben über die laufenden Investitionen

Seit der Gründung des Emittenten wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Verträge / Vereinbarungen zur Realisierung des Anlageobjektes abgeschlossen:

1. Mit der Komplementärin Beermann Windkraft GmbH besteht seit 1.1.2011 eine Rahmenvereinbarung zur vorläufigen Zwischenfinanzierung lfd. Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Windenergieanlagen. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Kosten in Höhe von EUR 40.303,88.- incl. USt verauslagt. Die bei Rückführung fälligen Zinsen sind in der Investitionsplanung berücksichtigt.

2. Der Emittent hat mit dem Anlagenhersteller Enercon am 1.9.2011 einen Vertrag über die Herstellung und Errichtung der 4 Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 E2 abgeschlossen. Von der Gesamtvergütung (ohne Übergabestation etc.) in Höhe von EUR 12.600.000,- zzgl. Ust sind 5% bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

3. Die Gründungsgesellschafter haben beschlossen die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Grundstücksflächen zum Preis von EUR 260.000,- zzgl. anfallender Erwerbsnebenkosten zu kaufen. Entsprechende Kaufvertragsangebote der Grundstückseigentümer vom 19.03.2010, 27.12.2010 und 08.04.2011 liegen vor.

4. Zwischen dem Emittenten und Beermann Energiesysteme Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung wurde am 01.09.2010 ein Planungsvertrag abgeschlossen .

   Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.
   Der Vertrag mit Enercon ist hinsichtlich der Lieferung der 4 Anlagen von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Emittenten. Darüber hinaus ist der Emittent nicht von Patenten, Lizenzen, weiteren Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren die von wesentlicher Bedeutung für seine Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind, abhängig.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergibt sich folgende Zwischenübersicht : Stand 30.10.2011

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	0,00
Anzahlungen auf technische Anlagen und Maschinen	666.239		
Umlaufvermögen		**Verbindlichkeiten**	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Vorsteuererstattungsanspruch)	123.765	Verbindlichkeiten aus L. und L.	749.700
		Gesellschafterdarlehen Beermann Windkraft GmbH	40.304
Summe Aktiva	**790.004**	**Summe Passiva**	**790.004**

Nachdem sich seit dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bis zur Prospektaufstellung keine erfolgswirksamen Veränderungen und/oder erfolgswirksameGeschäftsvorfälle ergeben haben, wird auf die Darstellung einer GuV-Rechnung verzichtet .
Seit dem Stichtag der Zwischenübersicht haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Prognose über die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten

Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG

Prognostizierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2011 - 2013 (1. volles Betriebsjahr)
(alle Zahlenangaben in EUR)

	Jahr	2011	2012	2013
1. Erlöse aus Stromeinspeisung		-	366.472,00	1.465.890,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		-	0,00	0,00
3. Abschreibungen auf Sachanlagen		-	-311.966,00	-935.895,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-	-189.851,00	-120.054,00
5. Betriebsergebnis		-	**-135.345,00**	**409.941,00**
6. Zinserträge		-	6.600,00	7.769,00
7. Zinsaufwendungen / antlg. Disagio		-	-150.886,00	-301.771,00
8. Finanzergebnis		-	**-144.286,00**	**-294.002,00**
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-279.631,00	115.939,00
10. Gewerbesteuer		-	0,00	-26.037,00
11. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)			**-279.631,00**	**89.902,00**

Finanzplanungsrechnung 2011- 2014 (Prognose)

(in TEUR)	Jahr	2011	2012	2013	2014
Liquiditätsreserve (Vortrag)		-	330	518	1.204
Einnahmenüberschuss prognostiziert		-	188	1.026	922
Ausschüttungen geplant		-	0	-340	-340
Liquiditätsreserve kumuliert		**-**	**518**	**1.204**	**1.786**

Bei dem Vortragswert 2012 handelt es sich um die Liquiditätsreserve zzgl. Rücklage lt.Investitionsplanung.

Nachstehend eine Zusammenfassung der wesentlichen Planzahlen der Emittentin für 2011 und die 3 folgenden Geschäftsjahre (Prognose):

	Jahr	2011	2012	2013	2014
Investitionskosten	in EUR	1.092.368	14.664.766	0	0
Erwarteter Stromertrag (Produktion)	in kWh	0	3.894.500	15.578.000	15.578.000
Einspeisevergütung	in EUR/kWh	0	0,0941	0,0941	0,0941
Umsatzerwartung	in EUR	0	366.472	1.465.890	1.465.890
Ergebnis	in EUR	0	-279.631	89.902	42.276

Planbilanzen (Prognose)

Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG

Planbilanzen der Emittentin für 2011 und das Folgejahr 2012

Planbilanz (Prognose) auf den 31.12.2011

AKTIVA	EUR
A. Anlagevermögen	
Anzahlungen auf techn. Anlagen und Maschinen	1.092.368
B. Umlaufvermögen	
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	173.707
Guthaben bei Kredit-Instituten	0
Summe AKTIVA	**1.266.075**

PASSIVA		EUR
A. Eigenkapital		
Komplementäreinlage	-	
Kommanditeinlagen	5.000	
abzüglich ausstehende Einlagen der Kommanditisten	-5.000	0
B. Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten	0	
aus Lieferg. und Leistungen	749.700	
Sonstige	516.375	
		1.266.075
Summe PASSIVA		**1.266.075**

Planbilanz (Prognose) auf den 31.12.2012

AKTIVA	EUR
A. Anlagevermögen	
Sachanlagen	14.938.972
B. Umlaufvermögen	
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	145.367
Guthaben bei Kredit-Instituten	517.935
Summe AKTIVA	**15.602.274**

PASSIVA		EUR
A. Eigenkapital		
Komplementäreinlage	0	
Kommanditeinlagen	4.850.000	
Variables Kapital der Kommanditisten	-279.631	4.570.369
B. Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten	10.907.134	
sonstige	0	
		11.031.905
Summe PASSIVA		**15.602.274**

Bei den dargestellten Planbilanzen handelt es sich um Prognosen.

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge in den im Angebotsprospekt enthaltenen Plan- und Prognoserechnungen

Die Investitionsmaßnahme wird in 2012 vollständig abgeschlossen. In den Folgejahren entstehen daher planmäßig keine weiteren Investitionskosten.
Die exakte Aufgliederung der Investitionssumme ergibt sich aus dem Investitionsplan auf Seite 19.

Es wurde für die Prognosen von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme im September 2012 und laufender Stromlieferung ab Oktober 2012 ausgegangen. Es wird einheitlich ein Stromertrag in Höhe von 15.578.000 kWh /a angenommen (für 2012 zeitanteilig für das IV. Quartal).
Die Einspeisevergütung wird durchgehend mit 0,0941 EUR/kWh angesetzt.

Sonstige betriebliche Erträge werden nicht erzielt.

Die angesetzten Abschreibungen errechnen sich aus einer Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Anlage) in Höhe von EUR 14.974.316.-
(AfA-Satz 6,25 % / linear).

Die angesetzten Zinserträge / Zinsaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in ihrer Zusammensetzung detailliert in der langfristigen Prognoserechnung auf S. 18 ff. dargestellt.

In den Investitionsjahren 2011 / 2012 entstehen verlustbedingt noch keine Gewerbesteuer-aufwendungen.

Für die Vergütung der Komplementärin, die Betriebsführung und die lfd. Verwaltung fallen in 2012 zeitanteilig ab Inbetriebnahme EUR 29.318 an.

Das Beteiligungskapital in Höhe von EUR 4.850.000 wird in 2012 platziert.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

I. Allgemeine Hinweise

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes basiert auf den Steuergesetzen, der Verwaltungsauffassung und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung einzelne Sachverhalte in der Zukunft abweichend zu der im Prospekt vertretenen Meinung beurteilt. Sämtliche nachstehenden steuerlichen Ausführungen gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für evtl. im Betriebsvermögen zu haltende Beteiligungen sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld vom Beteiligungsinteressenten mit seinem steuerlichen Berater erörtert werden.

II. Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Kapitalanleger beteiligt sich als Kommanditist an der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG. Durch das Betreiben einer Windenergieanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr.2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr.2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Beermann Windkraft GmbH als Kapitalgesellschaft, eine gewerblich geprägte Personengesellschaft vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, muss die Entscheidung unter dem Vorbehalt stehen, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären.

Besteuerungsverfahren

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 AO auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim sog. Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden (§ 182 Abs.1 AO).

Aktivierung von Funktionsträgervergütungen und Geschäftsbesorgungsgebühren

Die steuerliche Zuordnung der im Investitionsplan enthaltenen sog. Funktionsträger- / Geschäftsbesorgungshonorare zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten, beruht auf der Anwendung des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (sog. Fünfter Bauherrenerlass).

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen (ab 2009)

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) weiterhin bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen jedoch ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, wie bisher, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs.2 Satz 1 EStG ist bei Anschaffung oder Herstellung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 entfallen, somit erfolgt die Abschreibung linear über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren mit 6,25% p.a.

Keine Anwendung des § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase **10 %** des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 Abs. 3 EStG).Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese 10 %-Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15b EStG nicht und unterliegt damit nicht der Beschränkung der Verlustverrechnung. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr 2012 entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht.

Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Steuerliche Folgen bei Beendigung bzw. Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs.1 Nr.2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

III. Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Nach §4 GewStG unterliegen Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung / Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlagen also der Standort derselben. Der sog. Gewerbesteuerrnessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlage hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage (seit dem Veranlagungszeitraum 2008) nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von EUR 24.500. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes.

Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von EUR 100.000,- d.h. nur der übersteigende Betrag ist mit 25 % anzurechnen.

Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbsteuermessbetrages erhöht.

Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

IV. Umsatzsteuer

Der Beteiligungsgesellschaft ist umsatzsteuerlich die Unternehmereigenschaft zuzusprechen, weil sie eine selbständige, nachhaltige und auf Einnahmenerzielung gerichtete Tätigkeit ausübt. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen.
Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit den Nettobeträgen angesetzt. Die Vorsteuern auf Kosten für die Konzeption, Prospekterstellung und Marketing sind entsprechend den Urteilen des EUGH vom 26. Juni 2003 und des BFH vom 1. Juli 2004, denen sich die Finanzverwaltung zwischenzeitlich angeschlossen hat, wieder abzugsfähig. Strittig ist der Vorsteuerabzug aus der Vergütung für Mittelverwendungskontrolle und Treuhandtätigkeit. Aus Vorsichtsgründen wurde diese Position daher im Investitionsplan mit dem Nettobetrag zzgl. der hälftigen Umsatzsteuer angesetzt.

V. Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Das neue Erbschaftsteuerrecht gilt grundsätzlich für Erbfälle und Schenkungen ab dem 1. Januar 2009.

Insbesondere in der Steuerklasse I (z.B. bei Übertragungen auf Ehegatten, Kinder, Enkel) gelten seither deutlich erhöhte Freibeträge. Dieser Verbesserung nach dem neuen Recht, stehen als negative Auswirkung der Rechtsänderung die höhere Ertragsbewertung von Betriebsvermögen sowie der Wegfall des besonderen Freibetrages gegenüber, die jedoch durch die mögliche Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Verschonungsabschlägen bei sog. begünstigtem Vermögen kompensiert werden können.

Der Wertansatz von Betriebsvermögen nach neuem Recht erfolgt rechtsformunabhängig mit dem gemeinen Wert, der bei nicht börsennotierten Gesellschaften regelmäßig im Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, sofern nicht durch zeitnahe Anteilsverkäufe unter fremdem Dritten (Fremdvergleich) oder branchenübliche Verfahren eine Wertfindung möglich ist. Die definitive Wertuntergrenze wird dabei stets der Substanzwert sein (gemeiner Wert der einzelnen Vermögensposten abzgl. betrieblicher Schulden).

Geplante Übertragungsvorgänge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten vor diesem Hintergrund und möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführt. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Beermann Windkraft GmbH. Die aufzunehmenden Kommanditisten werden direkt ins Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist beschränkt und richtet sich nach den Bestimmungen des HGB.

Gesellschaftskapital

Die Summe der Kommanditanteile beträgt EUR 4.850.000,-. Mit Erreichen dieser Summe wird die Kommanditgesellschaft geschlossen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, eine Überzeichnung von bis zu 5 % zuzulassen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin ausgeübt. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sind im Gesellschaftsvertrag verankert, der in diesem Angebotsprospekt abgedruckt ist.

Mit den Vermögensanlagen verbundene Rechte

Mit einer Kommanditbeteiligung erlangt der Anleger folgende **Rechte**:

- **Recht auf Eintragung im Handelsregister**
- **Recht auf Ergebnisbeteiligung** (Beteiligung am Gewinn/Verlust und Liquidationserlös der Gesellschaft).
- **Stimmrecht** im Rahmen der Gesellschafterversammlung
- **Informations- und Kontrollrechte**
- **Recht zur Beiratswahl**
- **Eingeschränktes Kündigungsrecht**
- **Eingeschränktes Entnahmerecht aus erzielten Liquiditätsüberschüssen**

Der Umfang einzelner Rechte des Anlegers richtet sich nach dem Verhältnis der Höhe seiner Kommanditbeteiligung zur Gesamthöhe aller Kommanditbeteiligungen.

Nach dem Beitritt erfolgt die Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister. Die Rechte der Gesellschafter bestimmen sich nach dem Gesetz und dem in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag. Die Kommanditisten sind an allen Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft im Verhältnis ihres Einlageanteils beteiligt. Sie sind nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Sie nehmen als Mitglied der Gesellschaft an den Gesellschafterversammlungen teil und sind an den dort zu treffenden Entscheidungen entsprechend der Höhe Ihres Anteils beteiligt. Auf je EUR 1.000,- der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entfällt dabei eine Stimme. Die Gesellschafter Die Gesellschafter beschließen insbesondere: über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung, über die Verwendung der Liquiditätsüberschüsse und über die Gewinnentnahmen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, über einen Antrag auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung, die Aufnahme einer neuen Komplementärin, die Fortführung der Gesellschaft bei Nichterreichung des vorgesehenen Mindesteinlagekapitals, die Kündigung oder Änderung des Vertrags über die Mittelverwendungskontrolle, den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung der Windkraftanlagen sowie über alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Jeder Gesellschafter hat auch einzeln gesetzlich das Recht, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Unterlagen zu prüfen. Er hat ein allgemeines Informationsrecht, soweit es für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Gesellschafterbefugnisse erforderlich ist. Die Gesellschafter haben das Recht einen Beirat zu wählen, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem Beirat kommen beratende und überwachende Aufgaben zu. Die Kündigung der Gesellschafterstellung ist eingeschränkt. Sie ist erstmals zum 31.12. 2026 möglich. Eine vorherige Kündigung bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auszahlungen an die Kommanditisten können nach Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus erzielten Liquiditätsüberschüssen erfolgen, so weit die entsprechenden Mittel nicht zur Sicherung des Geschäftsbetriebes auch künftiger Jahre zurück zu behalten sind. Derartigen Auszahlungen steht nicht entgegen, dass der im Jahresabschluss ausgewiesene Erfolg niedriger ist.

Übertragung von Kommanditanteilen und Einschränkung ihrer freien Handelbarkeit

Der Anteil ist vererblich. Ansonsten ist die Übertragbarkeit des Kommanditanteils eingeschränkt. Verfügungen und Belastungen bedürfen der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Eine Übertragung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Für den Handel mit Anteilen an Windkraftanlagen besteht noch kein organisierter Zweitmarkt. Damit ist die Beteiligung markmäßig nur beschränkt veräußerbar. Eine Rückkaufgarantie besteht nicht.

Die Übertragung des Anteils kann durch Verkauf oder Schenkung in Form eines Kauf- oder Schenkungsvertrages durch Abtretung privatschriftlich bzw. notariell im Falle des Schenkungsvertrages erfolgen, der Wechsel der Gesellschafterstellung ist zur Eintragung im Handelsregister notariell zu beurkunden.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Über den Nominalbetrag der Einlage hinausgehend entstehen **beim Erwerb** der Vermögensanlage für den Anleger noch die Kosten für die notarielle Beglaubigung der erforderlichen Handelsregistervollmacht (rund 0,2 % des Nominalbetrages der Einlage).

Die bei einem evtl. **Verkauf** oder der **Übertragung** der Vermögensanlage **im Wege der Schenkung oder im Erbfall** entstehenden Kosten für erforderliche Beurkundungen und die Eintragung in das Handelsregister sind vom Anleger zu tragen. Erfahrungsgemäß belaufen sich diese Kosten auf ca. 2 % des Nominalbetrags der Einlage. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen eventuell entstehende individuelle Beratungskosten sind ebenfalls vom übertragenden bzw. übernehmenden Anleger zu tragen.

Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Haftung der Kommanditisten / Nachschusspflicht

Die Kommanditisten der Gesellschaft haften nach ihrer Eintragung ins Handelsregister maximal bis zur Höhe ihrer Hafteinlage (Kommanditeinlage) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 171 ff. HGB). Ist die Einlage voll erbracht, ist die Haftung auf diese Einlage beschränkt. Falls der Buchwert der Einlage unter 100 % der gezeichneten Einlage sinkt und der Gesellschafter bereits Kapital aus der Gesellschaft entnommen hat, so kann die Haftung in Höhe der Entnahmen wieder aufleben, wobei die Haftsumme jedoch in keinem Fall die Höhe der ursprünglich übernommenen Haftsumme (=Kommanditeinlage) übersteigt.

Über die vorstehend genannten Verpflichtungen hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Verwaltung und Betriebsführung

Die Beermann Windkraft GmbH als geschäftsführende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Geschäftsführung, die laufende Verwaltung der Gesellschaft und die Betriebsführung der Anlage zu besorgen.

Planung

Beermann Energiesysteme, Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung, München, führt die Planung und Bauüberwachung durch und hat einen Planungsvertrag auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI mit der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG geschlossen.

Stromabnahme und Einspeisungsvergütung

Die Stromabnahme und die Vergütung durch den Netzbetreiber richten sich nach dem Erneuerbaren Energie-Gesetz (EEG), das am 01.01.2012 in Kraft treten wird. Hiernach ist der Netzbetreiber verpflichtet den erzeugten Strom vorrangig abzunehmen. Für die in 2012 in Betrieb gehenden Anlagen beträgt die gesetzliche Einspeisungsvergütung incl. SDL-Bonus 9,41 Cent je kWh.

Rückabwicklung

Sollte das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von EUR 4.850.000,- endgültig nicht erreicht werden, kann die Gesellschaft gemäß der Regelung des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt oder nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss in vom Investitionsplan abweichender Form weitergeführt werden.

Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur

Als Mittelverwendungskontrolleur ist ein unabhängiger, selbständiger Rechtsanwalt beauftragt. Seine wesentliche Pflicht ist es, während der Bau- und Investitionsphase die eingehenden Fremd- und Eigenmittel auf seinem Anderkonto zu verwahren und zu verwalten und Auszahlungen nach Prüfung der Fälligkeitsvoraussetzungen vorzunehmen. Rechtliche Grundlage ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle, der in diesem Prospekt abgedruckt ist. Die Zahlungen der Einlagen erfolgen auf ein Anderkonto,über das der Mittelverwendungskontrolleur allein verfügungsberechtigt ist. Auszahlungen erfolgen durch ihn im Auftrag der Geschäftsführung. Er hat das Recht, **im Einzelfall** zu kontrollieren, ob diese mit dem Investitionsplan und dem Gesellschaftsvertrag in Übereinstimmung stehen. Verfügungen über Kreditmittel, die auf einem gesonderten Kreditkonto zur Verfügung stehen, erfolgen gleichermaßen unter seiner Kontrolle und nur mit seiner Zustimmung. Der Gesamtbetrag der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt EUR 30.000 netto zzgl. USt zzgl. Auslagenersatz. Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, bestehen nicht.

Chancen der Kapitalanlage

Allgemeines / Unternehmerische Beteiligung

Eine unternehmerische Beteiligung eröffnet über die gesamte Laufzeit auch Chancen für den Anleger, da sich durch Verbesserung der in den Prognoserechnungen angenommenen Daten, sowie durch Veränderung der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmendaten, auch positive Auswirkungen auf die Rendite ergeben können.

Nachfolgend sind einige Faktoren dargestellt, die den Erfolg der Beteiligung in der Zukunft positiv beeinflussen können:

Frühere Inbetriebnahme

Sollten die Windenergieanlagen zu einem früheren Zeitpunkt als geplant in Betrieb genommen werden, führt dies in 2012 zu höheren Winderträgen als geplant und damit zu einer Stärkung der Liquiditätsreserve der Beteiligungsgesellschaft.

Unterschreitung des geplanten Investitionsvolumens bzw. der lfd. Betriebskosten

Einzelne im Investitionsplan sowie in der Prognoserechnung kalkulierte Kosten können tatsächlich niedriger als geplant anfallen und erhöhen in diesem Fall die Liquiditätsreserve

Windverhältnisse

Die tatsächlichen Windverhältnisse können während der Nutzungsdauer besser sein, als die für die Prognoserechnung angenommenen Werte. Überschreitungen des angenommenen Windangebots führen zu entsprechenden Mehrerträgen und würden die Rendite verbessern.

Positive Entwicklung der Stromeinspeisungsvergütung

In den Prognoserechnungen wurden keine Strompreissteigerungen angenommen. Durch das EEG sind die Energieversorger verpflichtet den Anbietern Strom aus regenerativen Energien auf die Dauer von ca. 20 Jahren zu festen Einspeisevergütungen vorrangig abzunehmen. Die gesetzlich regulierten Vergütungssätze liegen aktuell noch über den Marktpreisen für Strom aus nicht regenerativen Energiequellen. Auf Grund der derzeitigen Entwicklung am Energiemarkt besteht die Chance, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung für Windstrom künftig unter den erzielbaren Preisen für konventionellen Strom liegt.

Die Beteiligungsgesellschaft hätte dann die Möglichkeit den erzeugten Strom zu einem höheren als dem durch das EEG geregelten Preis zu verkaufen und höhere als die prognostizierten Erträge zu erzielen.

Reparatur- und Wartungskosten

Durch den Abschluss des ENERCON Partner Konzepts trägt ENERCON sämtliche anfallenden Instandhaltungskosten und garantiert eine technische Verfügbarkeit der Anlage von 97 % im Kalenderjahr. Die Beteiligungsgesellschaft ist damit auf die Dauer von 15 Jahren im Gegensatz zu vielen anderen Betreibern von Windenergieanlagen vor unkalkulierbaren Reparaturkostenrisiken und Ausfallzeiten weitestgehend abgesichert.

Künftige Entwicklung des Steuerrechts

Änderungen der Steuergesetzgebung könnten sich in der Zukunft auch positiv auswirken. Es ist nicht auszuschließen, dass z.B. im Zuge von europäischen Harmonisierungsbestrebungen der Unternehmensbesteuerung die Gewerbesteuer während der Nutzungsdauer abgeschafft oder abgesenkt wird.

Gesellschaftsvertrag der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Errichtung sowie der Betrieb und die Verwaltung der Windkraftanlage am Standort Titting-Maierfeld nebst aller damit verbundener Tätigkeiten.

2. Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2026 kündigen. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt kann nur mit Zustimmung der Komplementärin erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zu dem Zeitpunkt zu dem die Kündigung wirksam wird zur Folge. Die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 dieses Vertrages.

4. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von EUR 4.850.000,- gemäß § 4 Absatz 4 endgültig nicht erreicht werden, kann die Gesellschaft rückabgewickelt oder die Entscheidung der Gesellschafter über eine geänderte Fortführung herbeigeführt werden. Als Liquidator wird bereits jetzt die Komplementärin bestimmt. Für die Abwicklung der Rückabwicklung gelten die Regelungen in § 19 entsprechend.

5. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreibebrief / Rückschein erfolgen. Sie ist gegenüber der Gesellschaft vertreten durch die geschäftsführende GmbH zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend. Beim Ausscheiden der Komplementärin beschließen die Gesellschafter mit 3/4 Mehrheit über die Aufnahme einer neuen Komplementärin.

II. Gesellschafter und Kapitaleinlagen

§ 4 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Beermann Windkraft GmbH, München mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 121032. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist sie weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hat keinen Kapitalanteil und ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Erster Kommanditist bei Gründung ist Dieter Albert, Rosenheim. Er übernimmt eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,- (in Worten: fünftausend Euro).

3. Der Kommanditist erbringt seine Kapitaleinlage durch Geldeinlage bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages. Der Kommanditist wird mit der von ihm gemäß § 4 Ziffer 2 übernommenen Kommanditeinlage als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

4. Die Gesellschaft wird weitere Kommanditisten aufnehmen, deren Kommanditeinlagen in der Regel mindestens nominal EUR 10.000,- je Gesellschafter betragen sollen. Ein Agio wird nicht erhoben.

EUR 4.850.000,- ist die Summe aller Kommanditeinlagen und ergibt das gesellschaftsrechtliche Eigenkapital der Gesellschaft. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Mindestbeteiligung zulassen. Die Geschäftsführung ist berechtigt bis zu 5 % höhere Gesamteinlage zuzulassen.

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt durch die Komplementärin. Die Gesellschafter, bzw. zukünftige Gesellschafter mit Beitritt zur Gesellschaft, bevollmächtigen hiermit die Komplementärin unwiderruflich, weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen sowie sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Zukünftige Kommanditisten werden mit der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die Aufnahme erfolgt jeweils auf den Zeitpunkt der Eintragung des Beitretenden als Kommanditist in das

Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt.

5. Zukünftige Kommanditisten werden in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführten, gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit ihrem Namen, Vornamen und ihrer Anschrift und der Höhe des von ihnen übernommenen Kommanditanteils (Haftsumme) aufgeführt.

Die Aufnahme zukünftiger Kommanditisten durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt nach Maßgabe des diesen Gesellschaftsvertrags als Anlage beigefügten Zeichnungsscheines und Treuhandvertrages.

6. Für das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft einschließlich stiller Reserven und eines Firmenwertes ist die jeweils geleistete Kommanditeinlage maßgeblich.

7. Rückständige Gesellschaftereinlagen sind mit 1% für jeden angefangenen Monat des Zahlungsrückstandes zu verzinsen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, rückständige Zahlungen nebst Zinsen einzutreiben. Wird die Einlage trotz Mahnung und Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen.

Der so ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit dem Rücktritt bzw. seinem Ausscheiden verbundenen Kosten. Diese werden mit 5% der ursprünglich gezeichneten Einlage pauschal und abschließend festgelegt, wobei es dem ausscheidenden Gesellschafter obliegt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden ein festes und zwei variable Kapitalkonten geführt.

2. Auf dem festen Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters entsprechend der vereinbarten Kommanditeinlage gebucht.

3. Auf den variablen Kapitalkonten werden die einen Gesellschafter betreffenden Ergebnisanteile sowie die Entnahmen gebucht.

4. Die Vergütungen an den persönlich haftenden Gesellschafter werden im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand behandelt.

III. Vertretung und Geschäftsführung

§ 6 Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Geschäftsführung verpflichtet. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

Sie ist berechtigt, mit den laufenden Verwaltungs- und Betriebsführungsarbeiten Dritte zu beauftragen.

3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für:

a) die Kündigung oder Änderung des diesem Vertrag als Anlage beigefügten Treuhandvertrages,

b) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,

c) die Veräußerung der Windkraftanlagen in Titting-Maierfeld.

Die Zustimmung kann, auch für einzelne Gruppen von Geschäften, bereits im Voraus erteilt werden.

4. Die Komplementärin erhält für die Entwicklung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Konzeption eine Vergütung von netto EUR 112.000,-, für die Geschäftsführung und die Übernahme der Haftung während der Investitionsphase eine Vergütung von netto EUR 36.000,-, für Vertriebs- und Marketingmaßnahmen sowie Prospekterstellung eine Vergütung von netto EUR 60.000,- und für die Eigenkapitalbeschaffung eine Vergütung in Höhe von 7% des vermittelten Eigenkapitals. Für die Beschaffung und Vermittlung der Endfinanzierung einschl. evtl. erforderlicher Zwischenkredite erhält die Komplementärin einmalig eine Vergütung in Höhe von 2 % der vermittelten Bruttodarlehen. Sämtliche Vergütungen sind bei Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zur Zahlung fällig. Die Komplementärin erhält für die weitere Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung ab dem 01.10.2012 eine jährliche Vergütung in Höhe von 4% der erzielten Netto-Umsatzerlöse sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft verauslagten oder sonstig gemachten betriebsnotwendigen Aufwendungen, wie z.B. Aufwendungen zur Gesellschafterversammlung, betriebsnotwendige Reisekosten sowie an Dritte zu bezahlende Kosten. Des Weiteren erhält die Komplementärin ab Inbetriebnahme für die laufende Betriebsführung eine Vergütung von 2% bezogen auf die Nettoeinspeisungsvergütung. Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge vierteljährlich entsprechende Entnahmen tätigen.

Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie der gesetzlichen MWSt. unterliegen.

IV. Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH oder durch einen oder mehrere Gesellschafter, die allein oder zusammen über mindestens 25% der Stimmen verfügen, einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH.

2. Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.

3. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch seinen Ehegatten oder Abkömmling, einen anderen Gesellschafter, oder einen zur Berufsverschwiegenheit aus einem rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

4. Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

5. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft oder am Ort des Investitionsobjektes statt. Auf Verlangen von Gesellschaftern die einzeln oder zusammen die Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung innehaben, kann diese auch an einem anderen Ort stattfinden. Den Vorsitz und die Versammlungsleitung übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.

6. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung nicht geladen oder zu Beschlüssen außerhalb einer solchen nicht aufgefordert werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustands, es sei denn, dass ein Vertreter vorhanden und der Gesellschaft bekannt ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt regelmäßig in persönlichen Versammlungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Kommanditanteile vertreten sind. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax, E-Mail) Verfahren gefasst werden, wenn die Geschäftsführung dies für geboten erachtet und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

2. Schriftliche Umlaufverfahren können durch die persönlich haftende Gesellschafterin jederzeit durch Versendung konkreter Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an alle Gesellschafter mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich zu benennenden Rücksendungsfrist von drei Wochen ab Versendungsdatum eingeleitet und durchgeführt werden.

Beschlussfähigkeit im schriftlichen Umlaufverfahren ist unabhängig von den hieran teilnehmenden Gesellschaftern stets gegeben, wenn das schriftliche Umlaufverfahren ordnungsgemäß nach Ziffer 2 eingeleitet wurde

3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen der Gesellschafter. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Für je EUR 1.000,- der im Handelsregister für einen Gesellschafter eingetragenen Haftsumme wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin hat 200 Stimmen.

Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung sind.

5. Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen zwei Wochen zu erstellen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und dem Abstimmungsergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.

6. Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines Monats nach Absenden der unterschriebenen Gesellschafterversammlungsniederschriften an die Gesellschafter erhoben werden.

7. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen sind.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über die

a) Feststellung des Jahresabschlusses

b) Entlastung der Geschäftsführer

8. Eine Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Fällen herbeizuführen, in welchen nach diesem Vertrag eine Beschlussfassung erforderlich ist.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Jahresabschluss

1. In den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Einschaltung eines Steuerberaters / einer Steuerberatungsgesellschaft aufzustellen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses den Gesellschaftern bei Einberufung der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 11 Ergebnisverteilung/Ausschüttungen

1. Von dem Ergebnis, das nach Berücksichtigung der Beträge verbleibt, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag behandelt werden, erhält die Komplementär-GmbH keinen Anteil zugeteilt.

2. An dem danach verbleibenden Ergebnis nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer geleisteten Kommanditeinlagen teil.

3. Den Kommanditisten ist im Jahr ihres Beitritts das Ergebnis der Gesellschaft zeitanteilig zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt ab dem Letzten des Monats, in dem der Kommanditist im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern der Gesellschaft wirksam beigetreten ist und seine Einzahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat.

4. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

5. Über die Verwendung der Liquiditätsüberschüsse, soweit die entsprechenden Mittel nicht nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin zur Sicherung des Geschäftsbetriebes auch zukünftiger Jahre zurückzubehalten sind, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

VI. Änderungen in der Gesellschafterstruktur

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Zur Verfügung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, treuhänderischen Übereignung, Nießbrauchbestellung, Belastung oder zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil und zur Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedarf ein Gesellschafter gleichfalls einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn wichtige, in der Person des Gläubigers des Verfügungsgeschäftes liegende Gründe entgegenstehen. Das gilt nicht für Verfügungen zugunsten eines Mitgesellschafters.

2. Eine Übertragung ist nur jeweils mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres möglich. Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

§ 13 Vergütung im Falle des Ausscheidens

1. Scheidet ein Gesellschafter im Wege der Kündigung aus, so erhält er eine Abfindung. Die Abfindung wird aus der Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Die Komplementärin erhält keine Abfindung. Auf die Kommanditisten entfällt aus der Auseinandersetzungsbilanz jeweils eine Auseinandersetzungsquote entsprechend seiner Beteiligung am Vermögen. Für die Höhe und Bezahlung der Abfindung gilt:

a) Die Bewertung erfolgt nach dem tatsächlichen Wert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters unter Berücksichtigung eines evtl. positiven Saldos bzw. eines evtl. negativen Saldos auf den Gesellschafterkonten und einschließlich eines Firmenwertes und stiller Reserven.

b) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Beschluss über das Ausscheiden des Gesellschafters zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Falls die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erforderlich macht, ist der Auszahlungszeitraum durch Erhöhung der Zahl oder Erniedrigung des Betrages der auszuzahlenden Teilbeträge entsprechend anzupassen; Streitigkeiten über die Angemessenheit der Verlängerung der Auszahlungsfrist oder Erniedrigung der Beträge oder auszuzahlender Teilbeträge werden von dem in Abs. 2 bestimmten Schiedsgutachter entschieden. Die Gesellschaft ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, die Abfindung vorzeitig auszubezahlen.

2. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ermittlung des Ausscheidensguthabens oder seiner Berechnungsgrundlagen ist ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu bestellen, der die von der Gesellschafterversammlung festgestellte Auseinandersetzungsbilanz überprüft. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennen. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt im Innenverhältnis der Vertragsparteien diejenige Vertragspartei, deren Vorstellung von dem Schiedsgutachten nicht bestätigt wird. Liegt das Ergebnis des Schiedsgutachtens zwischen den Vorstellungen der Parteien, sind die Kosten nach dem Verhältnis der Abweichungen von den Vorstellungen entsprechend § 92 Abs. 1 ZPO zu quoteln.

3. Der jeweilige offenstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist vom Tag des Beschlusses über das Ausscheiden des Gesellschafters an zu einem um 1% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB liegenden Satz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils im Nachhinein zusammen mit dem nächstfälligen Teilbetrag des Auseinandersetzungsguthabens zu bezahlen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder zum Teil vorzeitig zu entrichten. Sicherheit kann nicht verlangt werden.

4. Ein eventuell noch bestehendes Darlehenskonto bleibt bei der Abfindung außer Betracht. Ein Guthaben darauf ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszubezahlen, ein Schuldensaldo unverzüglich von ihm zu begleichen.

5. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil.

6. Änderungen der Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters lassen seine Abfindung nach Absatz 1 unberührt.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Miterben können ihre Gesellschafterrechte jedoch nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten einheitlich ausüben.

VII. Beirat, Wettbewerb

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Beirat errichten, der aus drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird von der Komplementärin bestimmt. Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung des Beirats beschließen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Beirat durch Beschluss wieder auflösen.

2. Der Beirat hat die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag, in der Geschäftsordnung des Beirats oder durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Aufgaben. Dem Beirat kommen nur beratende und überwachende Aufgaben zu.

§ 16 Informations- und Kontrollrechte, Wettbewerb

1. Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu.

Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf ausüben lassen.

2. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Liquidation

1. Der Beschluss der Auflösung der Gesellschaft bedarf - ausgenommen im Insolvenzfall - einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung der Liquidation nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Liquidation gestimmt haben, berechtigt, die Übertragung der restlichen Gesellschaftsanteile gemäß § 13 zu verlangen.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft - ausgenommen im Fall des Insolvenzverfahrens - erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

4. Die auf die Geschäftsführung anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

5. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das aufgrund der Liquidationsschlussbilanz sich ergebendes Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Regelung zu verteilen:

a) Der Komplementär erhält keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen, mit Ausnahme der ihm nach diesem Vertrag oder sonstigen Regelungen zustehenden Vergütungen. Im Falle der Rückabwicklung bestehen jedoch Vergütungsansprüche des Komplementärs nicht, soweit aufgrund der Liquidation Leistungen des Komplementärs, für die eine entsprechende Vergütung vereinbart wurde, nicht mehr zu erbringen sind.

b) Die Kommanditisten erhalten jeweils einen Anteil am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditeinlagen.

§ 20 Zugang schriftlicher Erklärungen

1. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Erklärungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Soweit ein Gesellschafter Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft an Gesellschafter sind durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt nach Abs. 1 angegebenen Adresse zu richten. Ist für sie eine Frist bestimmt, genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes an die angegebene Adresse zur Post. Ist für die Wirksamkeit der Mitteilung oder Erklärung der Zugang erforderlich, so gelten sie vier Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als zugegangen.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung

München, den 3. März 2010
Beermann Windkraft GmbH

Günter Beermann (Geschäftsführer)

München, den 3. März 2010

Dieter Albert (Gründungskommanditist)

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

Zwischen der

Beermann Windkraft GmbH & Co Maierfeld KG

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Beermann Windkraft GmbH, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer
Günter Beermann, Sollner Straße 10, 81479 München,

- im folgenden **"Auftraggeberin"** genannt -

und

Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Wetter
Hartmannstr. 8, 80333 München

- im folgenden **"Mittelverwendungskontrolleur"** genannt -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Der Gesellschaftszweck der Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG ist die Planung und Errichtung sowie der Betrieb und die Verwaltung von vier Windenergieanlagen. Der Investitionsplan wird in dem Prospekt abgedruckt und wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle

1. Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle ist die Verwahrung der einzuzahlenden Eigen- und Fremdmittel sowie die Auszahlungsabwicklung für das in § 1 beschriebene Investitionsvorhaben.
2. Der Mittelverwendungskontrolleur hat ein Anderkonto unter der Nr. 231 292 780 bei der Sparkasse Mitelfranken-Süd (BLZ 764 500 00) errichtet. Auf dieses Konto werden die Kommanditeinlagen, sowie die im Zeitraum der Mittelverwendungskontrolle eingehenden Fremdmittel eingezahlt. Fremdmittel können mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs auch auf einem anderen Konto bei der Hausbank der Auftragsgeberin verwahrt werden, wenn die Verfügungskontrolle des Mittelverwendungskontrolleurs gewährleistet ist. Es kann dort auch ein weiteres Anderkonto eingerichtet werden. Einzahlungen auf das Anderkonto werden gegenüber den Gesellschaftern nicht verzinst. Etwaige Zinserträge stehen der Auftraggeberin zu.
3. Der Mittelverwendungskontrolleur leistet aus diesen Mitteln folgende Auszahlungen gemäß
   - Rechnungen und Zahlungsanforderungen nach Maßgabe des im Prospekt abgedruckten Investitionsplanes, an den jeweiligen Zahlungsempfänger.
   - den Verpflichtungen des Gesellschaftsvertrages der Auftraggeberin.
4. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung der Geschäftsführung der Auftraggeberin unter Vorlage der jeweiligen durch die Geschäftsführung bestätigten Rechnungsbelege. Die inhaltliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Geschäftsführung. Der Mittelverwendungskontrolleur überprüft die Übereinstimmung mit dem Investitionsplan und dem Gesellschaftsvertrag.
5. Bei Abweichungen von Einzelpositionen nach oben sind Auszahlungen zulässig, wenn gleichzeitig durch Verringerung anderer Positionen die Summe der Kosten nicht überschritten werden wird und dies dem Mittelverwendungskontrolleur von der Geschäftsführung der Auftraggeberin bestätigt wird.
6. Soweit der Investitionsplan Nettobeträge enthält, gleicht die Auftraggeberin die vom Mittelverwendungskontrolleur zu zahlenden Mehrwertsteuerbeträge erforderlichenfalls auf dem Anderkonto aus.
7. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die auf den vom Mittelverwendungskontrolleur verwalteten und kontrollierten Konten eingezahlten Eigen- und Fremdmittel. Sie endet nach dem Ende der Planungs- und Bauphase mit der zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Abrechnung. Sie endet weiterhin, wenn der Gesellschaftszweck endgültig nicht verwirklicht werden kann. Nach Abrechnung gibt der Mittelverwendungskontrolleur die noch vorhandenen Geldmittel an die Auftraggeberin zurück.

§ 3 Vergütung

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit von der Auftraggeberin eine Vergütung in Höhe von EUR 30.000,- zzgl. der gesetzl. MWSt. Weiterhin trägt die Auftraggeberin die Kontoführungskosten. Die Vergütung ist bei Erreichung einer Einzahlungssumme von EUR 2.500.000,- auf dem Anderkonto oder einem anderen in § 2, Ziff. 2 genannten Konto, spätestens jedoch bei Ende der Mittelverwendungskontrolle zur Zahlung fällig und kann vom Mittelverwendungskontrolleur selbst eingezogen werden. Angemessene Vorschüsse können bereits vorher abgerechnet werden. Zeit- und Fahrtaufwand des Mittelverwendungskontrolleurs für Terminwahrnehmungen für die Auftraggeberin und alle Auslagen können gesondert abgerechnet werden. Es wird hierfür die Geltung des RVG vereinbart.

§ 4 Haftung

Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

München, den 25. November 2011

.....
(Auftraggeberin)
Vertreten durch den Geschäftsführer
Günter Beermann

München, den 25. November 2011

.....
(Mittelverwendungskontrolleur)
Dr. Reinhard Wetter

Angaben zum Emittenten

Firma:	Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG
Sitz:	München
Anschrift:	Sollner Straße 10, 81479 München
Gründungsdatum:	3. März 2010 (Neugründung)
Rechtsordnung:	Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG.
Von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten:	Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten weicht durch folgende Bestimmungen von der gesetzlichen Regelung ab: Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Beermann Windkraft **GmbH** mit Sitz in München. Sie leistet keine Kapitaleinlage in die Kommanditgesellschaft. Grundsätzlich haftet der Komplementär (natürliche Person) einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine GmbH und haftet daher nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen. Sie übt derzeit bei weiteren 7 Kommanditgesellschaften Komplementärsfunktion aus (§ 112 HGB). Der Gesellschaftsvertrag kann erstmalig zum 31.12.2026 gekündigt werden (§ 3 Abs.2). Eine frühere Kündigung kann nur mit Zustimmung der Komplementärin erfolgen (§ 3 Abs.2). Für die Aufnahme neuer Gesellschafter ist kein neuer Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 4 Abs.4). Die Komplementärin und ihr Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 6 Abs.1). Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 8 Abs. 3). Für je EUR 1.000.- der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin (ohne eigene Einlage) hat 200 Stimmen (§ 8 Abs.4). Die Ergebnisverteilung erfolgt im Verhältnis der geleisteten Kommanditeinlagen (§ 11 Abs.2). Die Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen bedarf der Zustimmung der Komplementärin (§ 12).
Geschäftsführung:	Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Beermann Windkraft GmbH mit Sitz in München eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 121 032, Anschrift: Sollner Str.10, 81479 München allein vertreten. Einziges Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist Herr Günter Beermann, Geschäftsanschrift: Sollner Str.10, 81479 München. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von EUR 51.129,19, welches in voller Höhe einbezahlt ist.
Von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin:	Die Satzung der Komplementärin Beermann Windkraft GmbH enthält außer der Befreiung des Geschäftsführers von § 181 BGB keine von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen.
Unternehmensgegenstand	1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Errichtung sowie der Betrieb und die Verwaltung der Windkraftanlage am Standort Titting-Maierfeld, nebst allen damit verbundenen Tätigkeiten. 2. Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Nachdem es sich beim Emittenten um eine Objektgesellschaft handelt, sind die Errichtung und nach deren Fertigstellung der Betrieb der 4 Windenergieanlagen am Standort Titting-Maierfeld seine wichtigsten Tätigkeitsbereiche.
Registergericht:	Amtsgericht München HRA 95512. Die Ersteintragung erfolgte am 12.05.2010.
Kapitalanteile:	Das gezeichnete Kapital des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 5.000,-.Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt EUR 5.000,-.
Zahlstelle:	Sämtliche Zahlungen an die Anleger erfolgen durch den Emittenten über dessen Geschäftskonto bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd.
Bereithaltung des Prospektes:	Der Prospekt wird für Anlageinteressenten bei der Anbieterin Beermann Windkraft GmbH, Sollner Str. 10, 81479 München bereitgehalten.

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Komplementärin:

Firma:	Beermann Windkraft GmbH
Sitz:	München
Anschrift:	Sollner Straße 10, 81479 München
Registergericht:	München HRB 121032
Geschäftsführer:	Dipl.-Ing. Günter Beermann, Sollner Str. 10, 81479 München einzelvertretungsberechtigt
Komplementäreinlage:	EUR 0,-

Gründungskommanditist :

Name:	Dieter Albert
Anschrift:	Arnulfstr. 36, 83026 Rosenheim
Kommanditeinlage:	Der Gesamtbetrag der vom Gründungsgesellschafter insgesamt gezeichneten und noch ausstehenden Einlage beträgt EUR 5.000.-. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter:

Die Komplementärin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag keine Einlage. Sie nimmt am Ergebnis des Emittenten nicht teil. Bei Gesellschafterbeschlüssen hat die Komplementärin 200 Stimmen.

Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehende Gesellschaftsanteil des Gründungskommanditisten liegt mit Euro 5.000,- unter der vorgesehenen Mindestbeteiligung in Höhe von Euro 10.000,-.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit denen der künftig beitretenden Anleger überein.

Vergütungen und Ergebnisbeteiligung der Gründungsgesellschafter, der Geschäftsführung

Die Komplementärin und Gründungsgesellschafterin Beermann Windkraft GmbH ist mit der Beschaffung und Vermittlung des Beteiligungskapitals beauftragt. Für die Eigenkapitalbeschaffung erhält sie eine Vergütung in Höhe von 7% des vermittelten Kapitals (EUR 339.500). Die davon an beauftragte Untervermittler zu vergütende Provision beträgt im Regelfall 5% des vermittelten Kommanditkapitals.

Des weiteren erhält die Beermann Windkraft GmbH für die Entwicklung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Konzeption eine Vergütung in Höhe von EUR 112.000, für die Geschäftsführung und Übernahme der Haftung während der Investitionsphase (in 2011/2012) eine Vergütung von EUR 36.000, für die Beschaffung des erforderlichen Fremdkapitals eine Vergütung in Höhe von 2 % der vermittelten Bruttodarlehen (EUR 218.143) und für erforderliche Vertriebs- und Marketingmaßnahmen sowie die Erstellung des Angebotsprospektes eine Vergütung von EUR 60.000.

In der Betriebsphase (spätestens ab Oktober 2012) erhält die Komplementärin eine Komplementärvergütung in Höhe von 4 % der Nettoumsatzerlöse des Emittenten sowie für die lfd. Betriebsführung eine Vergütung in Höhe von 2 % der Netto – Einspeisungsvergütung p.a.. Darüber hinaus steht der Gesellschaft Ersatz verauslagter Aufwendungen zu (z.B. Reisekosten).

Sämtliche genannten Vergütungen erhöhen sich, soweit umsatzsteuerpflichtig, um die Mehrwertsteuer.

Der Gründungskommanditist Dieter Albert erhält seitens des Emittenten keine Provisionen und Tätigkeitsvergütungen.

Am Ergebnis der Gesellschaft ist die Komplementärin gemäß Gesellschaftsvertrag nicht beteiligt.

Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der Gründungskommanditist im Verhältnis seiner Kommanditeinlage zu den Gesamteinlagen der Kommanditisten teil.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Angaben zu § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VermVerkProspV

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, oder die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Leistungen erbringen, bestehen nicht.

Angaben zu § 9 Abs. 2 Nr. 8 und zu § 12 Abs. 2 Nr. 1,2 und 3 VermVerkProspV

Angaben zu § 9 Abs.2 Nr. 8 VermVerkProspV

Nachfolgend genannte Personen, die nach den § 3,7 oder 12 VermVerkProspV zu nennen sind (Gründungsgesellschafter, Mitglied der Geschäftsführung, Prospektverantwortliche und Mittelverwendungskontrolleur), erbringen im nachstehenden Umfang nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen für den Emittenten:

Die Gründungsgesellschafterin Beermann Windkraft GmbH vermittelt die Fremdmittel in erforderlicher Höhe.

Die Gründungsgesellschafterin Beermann Windkraft GmbH ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen und war mit der Konzeption der angebotenen Vermögensanlagen betraut. Sie gewährt dem Emittenten bei Bedarf Zwischenfinanzierungsmittel.

Herr Günter Beermann, der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter der Gründungsgesellschafterin und Komplementärin Beermann Windkraft GmbH ist Inhaber der Firma Beermann Energiesysteme Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung, die vom Emittenten mit der Planung und Baubetreuung des Anlageobjektes beauftragt ist.

Darüber hinaus erbringen Personen, die nach den §3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennen sind, keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen bzw. haben solche erbracht.

Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

Herr Günter Beermann ist geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betrauten Gründungsgesellschafterin Beermann Windkraft GmbH.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut sind.

Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Herr Günter Beermann ist geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Gründungsgesellschafterin Beermann Windkraft GmbH, die dem Emittenten bei Bedarf Zwischenfinanzierungmittel gewährt.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Herr Günter Beermann als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Gründungsgesellschafterin

Beermann Windkraft GmbH ist Inhaber der Firma Beermann Energiesysteme Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung, die vom Emittenten mit der Planung und Baubetreuung des Anlageobjektes beauftragt ist.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Ihre Vertragspartner

Emittent:

Beermann Windkraft GmbH & Co. Maierfeld KG
Sollner Straße 10, 81479 München
Tel. 089 / 72 77 99 50 Fax 089 / 72 77 99 49

Registergericht München; Registernummer HRA 95512
Geschäftsführung: Beermann Windkraft GmbH
Neugründung in 2010 / Aufnahme der Geschäftstätigkeit: September 2011
Gründungskommanditist: Dieter Albert, Rosenheim

Anbieter der Beteiligung / Prospektherausgeber / Komplementär:

Beermann Windkraft GmbH
Sollner Straße 10, 81479 München
Tel. 089 / 72 77 99 50 Fax 089 / 72 77 99 49

E-Mail: info@beermann-windkraft.de
Internet: http://www.beermann-windkraft.de

Registergericht: München; Registernummer: HRB 121032
Geschäftsführer: Günter Beermann
Gesellschaftskapital: EUR 51.129,19 (DM 100.000) zu 100 % einbezahlt
Gesellschafter mit Anteilen von mehr als 25 %: Günter Beermann

Steuerliche Beratung / Gründungskommanditist:

Treucapital Allgemeine Vermögenstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 / 50 03 70 -67 oder -55 Fax 089 / 50 03 70 40

Registergericht München; Registernummer HRB 80393
Sitz der Gesellschaft: München
Geschäftsführer: Dr. Klaus Wolters
Gesellschaftskapital: EUR 25.564,59 (DM 50.000,-) zu 50 % einbezahlt
Gesellschafter mit Anteilen von mehr als 25 %: Manfred Falk

Mittelverwendungskontrolle:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Wetter
Hartmannstraße 8, 80333 München
Tel. 089 / 99 89 17-0 Fax 089 / 99 89 17-28

Planung:

Beermann Energiesysteme
Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung
Dipl.-Ing. Günter Beermann
Sollner Straße 10, 81479 München
Tel. 089 / 791 36 53 Fax 089 / 791 34 80
E-Mail: beermann-energiesysteme@t-online.de
Internet: http://www.beermann-energiesysteme.de

Anlagenlieferant:

ENERCON GmbH
Dreekamp 5, 26605 Aurich
Tel. 04941 / 927-0 Fax 04941 / 927-109
Internet: http://www.enercon.de

Finanzierung:

Sparkasse Mittelfranken Süd
Hilpoltsteinerstr. 2, 91154 Roth
Tel. 09171 / 82 - 1330 Fax 09171 / 82-1339
E-Mail: firmencenter-rh@spkmfrs.de
Homepage: www.sparkasse-mittelfranken-sued.de

Stromanbindung:

N-ERGIE Netz GmbH
Hainstraße 34 · 90461 Nürnberg
Tel. 0911 / 802-02 Fax 0911 802-17005

Ansprechpartner:

Beermann Windkraft GmbH
Sollner Straße 10, 81479 München
Geschäftsführer: Günter Beermann
Tel. 089 / 72 77 99 50 Fax 089 / 72 77 99 49
E-Mail: info@beermann-windkraft.de
Internet: http://www.beermann-windkraft.de

Treucapital Allgemeine Vermögenstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Garmischer Straße 8, 80339 München
Ansprechpartner: Dieter Albert
Tel. 089 / 50 03 70 –67 oder –55 Fax 089 / 50 03 70 40
E-Mail: dieter.albert@ratiopro.de

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Wetter
Hartmannstr. 8/III, 80333 München
Tel. 089 / 99 89 17-0 Fax 089 / 99 89 17-28
E-Mail: Dr.Wetter@arcormail.de
Internet: http://www.anwalt-wetter.de

Beermann Energiesysteme
Ingenieurbüro für regenerative Energieanwendung
Dipl.-Ing. Günter Beermann
Sollner Straße 10
81479 München
Tel. 089 / 791 36 53 Fax 089 / 791 34 80
E-Mail: beermann-energiesysteme@t-online.de
Internet: http://www.beermann-energiesysteme.de